

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel *¹
Dr. Ulrich Wollenteit *²
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *²
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Davina Bruhn
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)

¹ Fachanwalt für Familienrecht
² Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

20. Januar 2017
16/0896Z/H/st
Mitarbeiterin: Sabine Stefanato
Durchwahl: 040-278494-16
Email: stefanato@rae-guenther.de

G u t a c h t e n

zur Umsetzung der

Empfehlungen der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe in dem „ABSCHLUSSBERICHT der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ - K-Drs. 268

in der

„Formulierungshilfe für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes – Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Ausbau eines Standorts für ein Endlager für wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze“ in der vom Bundeskabinett am 21.12.2016 beschlossenen Fassung

erstellt im Auftrag des Nationalen Begleitgremiums nach § 8 StandAG

von: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wollenteit,

Rechtsanwälte Günther Partnerschaft, Mittelweg 150, 20148 Hamburg

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung	5
II.	Gutachtenauftrag	5
III.	Vorgehen	6
IV.	Umsetzungen der Empfehlungen der Endlagerkommission	6
	1. Empfehlung 5.1: Neue Organisationsstruktur	6
	2. Empfehlung 5.2.1: Rechtsschutz	6
	a) Rechtsschutz im Rahmen von § 19 StandAG	7
	aa) Empfehlung der Endlagerkommission	7
	bb) Umsetzung in der Formulierungshilfe	7
	cc) Bewertung	8
	aaa) Entfall der Anhörung	8
	bbb) Bindung an Feststellungsbescheid	9
	ccc) Wording	9
	b) Rechtsschutz im Rahmen von § 17 StandAG	11
	aa) Empfehlung der Endlagerkommission	11
	bb) Umsetzung in der Formulierungshilfe	11
	cc) Bewertung	12
	3. Empfehlung 5.2.2: Erarbeitung eines Konzepts zur frühzeitigen Sicherung von potentiellen Endlagerstandorten	13
	a) Empfehlung der Endlagerkommission	13
	b) Umsetzung in der Formulierungshilfe	13
	c) Bewertung	13
	4. Empfehlung 5.2.3: Implementation eines generellen Exportverbots	14
	5. Empfehlung 5.2.4: Gesetzliche Regelung der Öffentlichkeitsbeteiligung	15
	a) Nationales Begleitgremium und Partizipationsbeauftragter	16
	aa) Empfehlung der Endlagerkommission	16
	bb) Umsetzung in der Formulierungshilfe	17
	cc) Bewertung	18
	b) Fachkonferenz Teilgebiete	18
	aa) Empfehlung der Endlagerkommission	18

bb) Umsetzung in der Formulierungshilfe	19
cc) Bewertung	19
c) Regionalkonferenzen mit Nachprüfungsrecht	19
aa) Empfehlung der Endlagerkommission	19
bb) Umsetzung in der Formulierungshilfe	20
cc) Bewertung	21
d) Fachkonferenz Rat der Regionen	22
aa) Empfehlung der Endlagerkommission	22
bb) Umsetzung in der Formulierungshilfe	22
cc) Bewertung	22
e) Informationsplattform sowie regionale Informationsbüros	23
aa) Empfehlung der Endlagerkommission	23
bb) Umsetzung in der Formulierungshilfe	23
cc) Bewertung	23
f) Streichung des bisherigen § 10 Abs. 4 S. 2 StandAG	24
g) Veröffentlichung eines Zwischenberichts zur Identifizierung von Teilgebieten	25
aa) Empfehlung der Endlagerkommission	25
bb) Umsetzung in der Formulierungshilfe	25
cc) Bewertung	25
h) Änderungen im Stellungnahmeverfahren	25
aa) Empfehlung der Endlagerkommission	25
bb) Umsetzung in der Formulierungshilfe	25
cc) Bewertung	26
6. Empfehlung 5.2.5: Informationszugang öffentlicher Stellen im Standortauswahlverfahren	26
a) Empfehlung der Endlagerkommission	26
b) Umsetzung in der Formulierungshilfe	26
c) Bewertung	27
7. Empfehlung 5.2.6: Recht künftiger Generationen auf Langzeitsicherheit	28
a) Empfehlung der Endlagerkommission	28
b) Umsetzung in der Formulierungshilfe	28
c) Bewertung	28
8. Empfehlung 5.2.7: Umweltprüfungen im Auswahlverfahren	29
a) Empfehlung der Endlagerkommission	29
b) Umsetzung in der Formulierungshilfe	29
c) Bewertung	29

9.	Empfehlung 5.2.8: Standortauswahl und Raumordnung	30
	a) Empfehlung der Endlagerkommission	30
	b) Umsetzung in der Formulierungshilfe	30
	c) Bewertung	31
10.	Empfehlung 5.2.9: Komparatives Verfahren der Standortauswahl	33
	a) Empfehlung der Endlagerkommission	33
	b) Umsetzung in der Formulierungshilfe	34
	c) Bewertung	35
11.	Empfehlung 5.2.10: Sicherung von Daten zu Dokumentationszwecken	36
	a) Empfehlung der Endlagerkommission	36
	b) Umsetzung in der Formulierungshilfe	37
	c) Bewertung	38
12.	Empfehlung 5.2.11: Verankerung von Sicherheitsanforderungen im Standortauswahlgesetz	40
	a) Empfehlung der Endlagerkommission	40
	b) Umsetzung in der Formulierungshilfe	40
	c) Bewertung	41
13.	Empfehlung 5.2.12: Verankerung des Atomausstiegs im Grundgesetz	41
14.	Empfehlung 5.2.13: Neuausrichtung der Endlagerforschung	41
V.	Weitere Abweichungen von Vorstellungen der Endlagerkommission bzw. von StandAG	42
1.	Formulierungshilfe: Standortvorschlag nach §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 1 StandAG durch Vorhabenträger	42
2.	Formulierungshilfe: Übermittlung des Vorschlags des Vorhabenträgers nach § 17 Abs. 2 StandAG	43
3.	Formulierungshilfe: Änderung zum Salzlabor am „bestehenden Erkundungsort“	44
4.	Formulierungshilfe: Mindestanforderungen nach § 23 Abs. 3 abweichend umgesetzt	44
5.	Formulierungshilfe: Evaluierung des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit durch BfE	45
VI.	Zusammenfassender Überblick über die Ergebnisse	46

I. Vorbemerkung

Am 05. Juli 2016 hat die Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe durch ihre Vorsitzenden, Ursula Heinen-Esser sowie Michael Müller, in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags nach § 4 Abs. 4 StandAG den „ABSCHLUSSBERICHT der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ (im Folgenden: **Kommissionsbericht**) vorgelegt (im Folgenden zitiert nach der **K-Drs. 268**). Der Kommissionsbericht enthält u.a. eine Vielzahl von politischen und gesellschaftlichen Empfehlungen, die in dem Bericht auf Seite 55 bis 64 zusammengefasst und in dem insgesamt knapp 700 Seiten umfassenden Bericht ausführlich begründet werden.

Seit dem 21.12. 2016 liegt nunmehr die von den Fachressorts entwickelte

Formulierungshilfe für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestags einzubringenden Entwurf eines Gesetzes, Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standorts für ein Endlager für wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze

in der vom Bundeskabinett veränderten und gebilligten Fassung vor (im Folgenden: **Formulierungshilfe**).

Es handelt sich um ein sog. Artikelgesetz, in dem in Art. 1 umfangreiche Änderungen des StandAG, in Art. 2 Änderungen des Atomgesetzes, in Art. 3 Folgeänderungen des Entsorgungsübergangsgesetzes sowie in Art. 4 Vorschriften über das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Gesetzesänderungen vorgesehen sind. Der vom Kabinett gebildete Entwurf soll im Frühjahr 2017 ins Parlament eingebracht werden.

Mit den Änderungen sollen die Empfehlungen der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe gesetzlich umgesetzt werden.

II. Gutachtenauftrag

Im Gutachten soll herausgearbeitet werden, welche Empfehlungen der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe

- 1 : 1 umgesetzt worden sind,
- sinngemäß, aber anderslautend umgesetzt worden sind,
- keinen Eingang in die Formulierungshilfe fanden und
- was zusätzlich neu in die Formulierungshilfe für die Änderung des StandAG aufgenommen wurde.

III. Vorgehen

Die nachfolgende Darstellung orientiert sich an der Zusammenfassung der politischen und gesellschaftlichen Empfehlungen der Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe (im Folgenden: **Endlagerkommission**), wie sie auf den Seiten 55 bis 64 des Kommissionsberichts (K-Drs. 268) aufgelistet werden. Dabei wird im Interesse der besseren Übersichtlichkeit die dort gewählte Gliederungsstruktur aufgegriffen. Es werden dabei jeweils die von der Endlagerkommission ausgesprochenen Empfehlungen unter der Rückgriff auf den gesamten Kommissionsbericht herausgearbeitet, sodann mit deren Umsetzung in den Formulierungshilfen konfrontiert und die sich hiernach ergebenden Abweichungen bewertet. Die vorgegebene Begutachtungsmatrix (1:1 umgesetzt, sinngemäß oder anderslautend umgesetzt, nicht umgesetzt, neu aufgenommen) wird dabei als Leitlinie verwandt (unter IV.). Im Anschluss hieran wird noch der Frage nachgegangen, was unabhängig von einer expliziten Empfehlung oder abweichend vom Kommissionsbericht bzw. vom bisherigen StandAG in die Formulierungshilfe für die Änderung des StandAG aufgenommen wurde (unter V.). Abschließend wird ein tabellarischer Überblick über die Ergebnisse gegeben (VI.).

IV. Umsetzungen der Empfehlungen der Endlagerkommission

1. Empfehlung 5.1: Neue Organisationsstruktur

Die Endlagerkommission hat umfangreiche Änderungen der im Standortauswahlgesetz angelegten Organisationsstruktur empfohlen.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden nachstehend nicht näher untersucht, da die Empfehlungen der Endlagerkommission insoweit Gegenstand des Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung und deshalb auch nicht Gegenstand der Formulierungshilfe sind. Der Gesetzesentwurf ist bereits vom Bundestag verabschiedet (BT-Drs. 18/10469) und vom Bundesrat am 16.12.2016 gebilligt (Br-Drs. 768/16) worden.

2. Empfehlung 5.2.1: Rechtsschutz

Die Endlagerkommission hat empfohlen, in § 19 StandAG eine neue Rechtsschutzoption zu verankern (dazu unter a)) und zudem den bisherigen Rechtsschutz im Rahmen des § 17 Abs. 4 StandAG beizubehalten (dazu unter b)).

a) Rechtsschutz im Rahmen von § 19 StandAG

aa) Empfehlung der Endlagerkommission

Die Endlagerkommission hat empfohlen, unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit der bestehenden gesetzlichen Regelungen mit den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts die Rechtsschutzmöglichkeiten zu erweitern. Sie hat vorgeschlagen, eine neue Rechtsschutzoption, die der bisherigen Regelung in § 17 Abs. 4 des StandAG nachgebildet ist, im Vorfeld der Standortentscheidung nach § 20 StandAG in § 19 StandAG zu verankern.

Die Endlagerkommission hat hierzu im Kommissionsbericht (S. 452) sogar einen konkreten Formulierungsvorschlag unterbreitet, der in der nachstehenden Tabelle wiedergegeben wird.

bb) Umsetzung in der Formulierungshilfe

Der Formulierungsvorschlag der Endlagerkommission und die Formulierungshilfe werden nachstehend tabellarisch gegenübergestellt. Die wesentlichen Abweichungen sind in der Spalte „Formulierungshilfe“ durch Fettdruck kenntlich gemacht. Abweichende Formulierungen und entfallene Textsequenzen sind in der Spalte „Kommissionsvorschlag“ kursiv markiert. Reine redaktionelle Änderungen sind nicht kenntlich gemacht:

Kommissionsvorschlag	Formulierungshilfe
<p>Abs. 2: Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit den Standortvorschlag einschließlich aller hierfür erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Vor Übermittlung des Standortvorschlages</p> <p><i>1. gibt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und den betroffenen Grundstückseigentümern Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern und</i></p> <p><i>2. stellt anschließend durch Bescheid fest, ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde und der Standortvorschlag diesen Anforderungen und Kriterien entspricht. Der Bescheid ist in entsprechender Anwen-</i></p>	<p>Abs. 2: Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit hat dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit den begründeten Standortvorschlag einschließlich aller hierfür erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Vor Übermittlung des Standortvorschlages stellt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit durch Bescheid fest, ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Regelungen dieses Gesetzes durchgeführt wurde und der Standortvorschlag diesen entspricht. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit ist in seiner Beurteilung an die im Bescheid nach § 17 Absatz 3 Satz 1 enthaltene Feststellung zur Rechtmäßigkeit des Verfahrens gebunden, soweit dieser Bescheid unanfechtbar ist. Der Be-</p>

<p>derung der Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden der in § 7 Absatz 4 Satz 3 des Atomgesetzes genannten Rechtsverordnung öffentlich bekannt zu machen. Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Satz 2 Nummer 2 findet das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften, in deren Gebiet der vorgeschlagene Standort liegt, deren Einwohnerinnen und Einwohner sowie <i>betreffene</i> Grundstückseigentümer im Sinne von Satz 2 Nummer 1 den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen gleichstehen. (...).</p>	<p>scheid ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung öffentlich bekannt zu machen. Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Satz 2 findet das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften, in deren Gebiet der vorgeschlagene Standort liegt, und deren Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen gleichstehen. (...).</p>
--	--

cc) Bewertung der Änderungen zu § 19 Abs. 2 StandAG

Zunächst ist festzustellen, dass die von der Endlagerkommission geforderte zusätzliche Verankerung einer Rechtsschutzoption in der Formulierungshilfe **im Grundsatz umgesetzt wird.**

Die Gegenüberstellung zeigt andererseits auch deutlich auf, dass es wesentliche Abweichungen in der Formulierungshilfe zum Formulierungsvorschlag der Endlagerkommission gibt. Sie betreffen den Entfall der Anhörung von betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümern, die Bindung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit an den Feststellungsbescheid nach § 17 Abs. 3 StandAG und eine Formulierung, die zu Missverständnissen führen kann.

Mit Rücksicht auf die nachstehenden näher untersuchten Abweichungen der Formulierungshilfe von dem Regelungsvorschlag der Endlagerkommission kann eine vollständige Umsetzung nicht festgestellt werden. **Die Umsetzung ist anderslautend, unter Weglassung** der bisher vorgeschalteten **Anhörung** sowie unter **Hinzufügung eines neuen Inhalts erfolgt.**

aaa) Entfall der Anhörung von betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümern

Informationsrechte und die Gewährung rechtlichen Gehörs sollen nach deutschem Rechtsverständnis dem Rechtsunterworfenen u.a. auch Chancen der Rechtswahrnehmung eröffnen und sind deshalb ebenfalls auf die Rechtsschutzgarantie in Art. 19 Abs. 4 GG bezogen. Deshalb soll schon hier die Streichung des bisherigen Anhörungsrechts näher beleuchtet werden.

Der Kommissionsvorschlag hatte analog zu der derzeitigen Regelung in § 17 Abs. 3 StandAG auch in der vorgeschlagenen Neufassung von § 19 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StandAG eine dem Rechtsschutz vorgelagerte Anhörung von betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümern vorgesehen. In der Formulierungshilfe ist dieses Anhörungsrecht nicht mehr enthalten. **Die Formulierungshilfe steht an diesem Punkt mit der Kommissionsempfehlung nicht im Einklang.**

Eine Begründung für den Entfall der Anhörung liefert die Formulierungshilfe bei § 19 Abs. 2 nicht. Allerdings lässt sich der parallelen Begründung zu § 17 entnehmen, dass die bislang in § 17 Abs. 3 StandAG vorgesehene Anhörung betroffener kommunaler Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümern entfallen können soll, weil sie nunmehr durch das Stellungnahmeverfahren nach § 7 StandAG gewährleistet sei. Die Formulierungshilfe geht offenbar davon aus, dass der Anhörungspflicht bereits in einer früheren Phase genügt werden wird. Nach der Vorstellung der Formulierungshilfe soll der Standortvorschlag i.S.v. § 19 Abs. 1 vom Vorhabenträger kommen. Der Standortvorschlag des Vorhabenträgers unterliegt in der Tat dem Beteiligungsregime nach § 7 Formulierungshilfe (siehe § 7 Abs. 2 Nr. 3 Formulierungshilfe in Verbindung mit § 18 Abs. 3).

Diese Argumentation ist allerdings ersichtlich nicht auf das von der Endlagerkommission favorisierte Konzept übertragbar, **wonach der Standortvorschlag vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit kommen** und wonach der Vorhabenträger gerade keinen Standortvorschlag unterbreiten soll (S. 263). Wird der Standortvorschlag durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit gemacht, ist die bisher vorgesehene Anhörung nicht nur als notwendiger weiterer Beteiligungsschritt sinnvoll, sondern erscheint auch verfassungsrechtlich geboten, denn ein Standortvorschlag kann dann noch nicht Gegenstand eines Stellungnahmeverfahrens gewesen sein.

Selbst wenn man auf Basis der Formulierungshilfe davon ausgeht, dass der Standortvorschlag vom Vorhabenträger kommt und vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit bewertet wird, erscheint ein Beteiligungsdefizit vorstellbar, wenn das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit bei seiner Bewertung zu einer von dem Standortvorschlag des Vorhabenträgers abweichenden Beurteilung gelangt.

bbb) Bindung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit an Feststellungsbescheid nach § 17 Abs. 3 StandAG

Weiter sieht die Formulierungshilfe, abweichend von dem Regelungsvorschlag der Endlagerkommission, vor, dass das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit in seiner Beurteilung an die in dem Bescheid nach § 17 Abs. 3

S. 1 enthaltene Feststellung zur Rechtmäßigkeit des Verfahrens gebunden sei, soweit dieser Bescheid unanfechtbar ist. **Dadurch wird die Reichweite des Rechtsschutzes reduziert.** Der Vorschlag zielt offenkundig darauf ab, nach Art einer Präklusionsregel den Rechtsschutz bezüglich möglicher Verstöße gegen Regelungen des Gesetzes abzuschneiden, die einem bestandskräftigen Feststellungsbescheid nach § 17 Abs. 3 S.1 vorgelagert sind. Ein Kommissionsvorschlag in dieser Richtung ist nicht zu erkennen. Die Regelung wird durch die Formulierungshilfe **neu hinzugefügt.**

Für eine solche Regelung lassen sich Gründe und Gegen Gründe anführen. Der Kommissionsbericht lässt ein gewisses Verständnis für ein solches „Abschichtungsmodell“ erkennen, wenn er auf Seite 456 als Grund für die Beibehaltung des bislang in § 17 Abs. 4 StandAG gewährten Rechtsschutzes das Argument anführt, dass die Beibehaltung dieses Rechtsschutzes und die damit gegebene Möglichkeit einer frühzeitigen rechtlichen Überprüfung es ermöglichen könnte, beim Rechtsschutz nach § 19 des StandAG das Risiko des Rückfalls in eine sehr frühe Verfahrensphase zu minimieren.

Auf der anderen Seite könnte der Grundsatz der (verfahrensmäßigen) **Reversibilität** (§ 2 Nr. 5 Formulierungshilfe) dafür streiten, auch noch später erkannte Verstöße durch die Ermöglichung eines Rücksprungs aufzufangen.

ccc) Wording: kommunalen Gebietskörperschaften (...) und deren Grundstückseigentümerinnen

Die Formulierung in der Formulierungshilfe, wonach „die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften, in deren Gebiet der vorgeschlagene Standort liegt, und deren Einwohnerinnen und Einwohner sowie *deren* Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen gleichstehen“, weicht im Wording von dem Kommissionsvorschlag ab.

Einige Grundstücke auf dem Gebiet einer betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft, die von einer Endlagersuche betroffen sind, werden voraussichtlich Eigentümer haben, die sonst keinen weiteren Bezug zu der kommunalen Gebietskörperschaft aufweisen, aber möglicherweise mit enteignender Vorwirkung betroffen sind. Im Hinblick auf die enteignende Vorwirkung einer Standortfestlegung soll deshalb auch diesen Betroffenen ein Klagerecht eingeräumt werden. Die Formulierung „Gebietskörperschaften (...) sowie deren Grundstückseigentümer“ ist zumindest sprachlich verunglückt und kann zu Missverständnissen Anlass geben. Es ist unklar, ob es unterschiedslos um Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken auf dem Gebiet einer betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft gehen soll oder um Eigentümer, deren Grundeigentum konkret durch die Standortentscheidung betroffen sein kann.

b) Rechtsschutz im Rahmen von § 17 StandAG

aa) Empfehlung der Endlagerkommission

Der Kommissionsbericht hat sich dafür ausgesprochen, dass der bislang in § 17 Absatz 4 des Standortauswahlgesetzes gewährte Rechtsschutz unverändert erhalten bleiben soll (S. 58, 456, 578).

bb) Umsetzung in der Formulierungshilfe

Die nach Auffassung der Endlagerkommission beizubehaltende bisherige Fassung und die Formulierungshilfe werden nachstehend tabellarisch gegenübergestellt. Die wesentlichen Abweichungen sind wiederum in der Spalte „Formulierungshilfe“ durch Fettdruck kenntlich gemacht. Abweichende Formulierungen und entfallene Textsequenzen sind in der Spalte „§17 IV StandAG; Kommissionsvorschlag“ kursiv markiert. Reine redaktionelle Änderungen sind nicht kenntlich gemacht:

§17 IV StandAG; Kommissionsvorschlag	Formulierungshilfe
<p><i>(3) Vor Übermittlung des Auswahlvorschlages nach Absatz 2 Satz 1 ist den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und den betroffenen Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.</i></p>	<p>(entfallen)</p>
<p>(4) (...) Der Bescheid ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden der in § 7 Absatz 4 Satz 3 des Atomgesetzes genannten Rechtsverordnung öffentlich bekannt zu machen. Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Satz 1 findet das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Gemeinden, in deren Gemeindegebiet ein zur untertägigen Erkundung vorgeschlagener Standort liegt, und deren Einwohnerinnen und Einwohnern den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen gleichstehen (...).</p>	<p>(3) (...) Der Bescheid ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung öffentlich bekannt zu machen. Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Satz 1 findet das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die kommunalen Gebietskörperschaften, in deren Gebiet ein zur untertägigen Erkundung vorgeschlagener Standort liegt, und deren Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen gleichstehen (...).</p>

cc) Bewertung

Der Empfehlung der Endlagerkommission, den Rechtsschutz im Rahmen des bisherigen § 17 Abs. 4 StandAG beizubehalten (S. 456), wird in der Formulierungshilfe, wie der Vergleich von § 17 Abs. 4 StandAG mit § 17 Abs. 3 Formulierungshilfe zeigt, **im Grundsatz entsprochen**. Der Entwurf greift, ohne dass dies der Kommissionsbericht explizit fordern würde, zudem den von Kommissionsmitgliedern gewünschten Vorschlag auf, auch im Rahmen von § 17 III betroffenen Eigentümern eine Rechtsschutzmöglichkeit einzuräumen, wie dies auch von außen an die Endlagerkommission im Vorfeld herangetragen worden war (K-Drs./AG1-75). Bezüglich der sprachlichen Unklarheiten („*deren* Eigentümer“) kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

Nicht beibehalten wird in der Formulierungshilfe allerdings die bisher dem Rechtsschutz vorgelagerte Anhörung betroffener Gebietskörperschaften und Grundeigentümer, wie sie derzeit in § 17 Abs. 3 StandAG vorgesehen ist. **Eine solche Streichung der Anhörung hat die Endlagerkommission in ihrem Kommissionsbericht nicht vorgeschlagen.**

Die Formulierungshilfe geht ausweislich ihrer Begründung davon aus, dass die bisher im Gesetz enthaltene Anhörung betroffener kommunaler Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümer durch die Anhörungspflicht nach § 7 StandAG obsolet geworden sei. An den Erörterungsterminen sollen auch die betroffenen Gebietskörperschaften und Grundstückseigentümer teilnehmen, so dass deren Anhörung sichergestellt sei und die bisherige Sonderregelung entfallen könne. Die bislang in § 17 Absatz 3 StandAG enthaltene Regelung zu einer Anhörung betroffener Grundstückseigentümer bleibe dadurch im Grundsatz erhalten.

Auch hier vermag die Formulierungshilfe letztlich nicht zu überzeugen. Allerdings trifft es zu, dass die Standortvorschläge des Vorhabenträgers Gegenstand des Stellungnahmeverfahrens war. Das entspricht im Grundsatz auch der Konzeption der Endlagerkommission (S. 263). Der generelle Verzicht auf eine der Rechtsschutzgewährleistung vorgelagerten Anhörung erscheint aber dann wenig plausibel, wenn das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen will (siehe § 17 Abs. 1 Formulierungshilfe). Kommt es zu einer Inkongruenz zwischen dem Vorschlag des Vorhabenträgers und des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit können auch Defizite im Stellungnahmeverfahren entstanden sein, die eine neuerliche Anhörung sinnvoll erscheinen lassen.

3. Empfehlung 5.2.2: Erarbeitung eines Konzepts zur frühzeitigen Sicherung von potentiellen Endlagerstandorten

a) Empfehlung der Endlagerkommission

Die Endlagerkommission hat weiter in einer Empfehlung die Bundesregierung darum gebeten, unverzüglich eine gesetzliche Regelung zu erarbeiten, die eine frühzeitige Sicherung von Standortregionen und Planungsgebieten für potentielle Endlagerstandorte ermöglicht. Hintergrund der Kommissionsempfehlung war eine „große Einigkeit“ (Kommissionsbericht Seite 59) der Kommissionsmitglieder, dass schnellstmöglich eine rechtliche Alternative zu der „einseitigen“ Veränderungssperre in Gorleben erarbeitet und in Kraft gesetzt werden müsse.

b) Umsetzung der Empfehlung in der Formulierungshilfe

In der Formulierungshilfe ist mit § 21 ein solcher Vorschlag vorgelegt worden. Da die Endlagerkommission selbst keine konkreten Vorgaben für den Inhalt einer Sicherungsvorschrift gemacht hat, kann insoweit keine Abweichung konstatiert werden.

c) Bewertung

Aus den Erwägungsgründen im Kommissionsbericht (Seite 458 f) ergibt sich, dass es der Endlagerkommission auf eine möglichst frühzeitige Sicherung aller möglichen Standorte im Spannungsfeld zwischen erforderlicher Rechtssicherheit auf der einen und dem Gleichbehandlungsgrundsatz, respektive der Prämisse der weißen Landkarte bei der Standortwahl auf der anderen Seite ankam. Die nunmehr vorgelegte Vorschrift dürfte diese Vorgaben **im Grundsatz** erfüllen, denn bis zum Zeitpunkt der Ermittlung von Teilgebieten nach § 13 des Entwurfs werden in der Tat alle beantragten Vorhaben prinzipiell einer einheitlichen Prüfungssystematik unterworfen. Ab der Ermittlung von Teilgebieten greift dann auf einer zweiten Stufe nach § 21 Abs. 3 und Abs. 4 Formulierungshilfe ein Sicherungssystem, welches im Wesentlichen der Wirkungsweise einer Veränderungssperre i.S.v. § 9 g AtG entspricht.

Fraglich könnte allerdings sein, ob die Zulassung von Bohrungen, wie sie in § 21 Abs. 2 Nr. 4 Formulierungshilfe vorgesehen sind, nicht möglicherweise das Ziel der Endlagerkommission einer möglichst frühzeitigen Sicherung von Standortregionen und Planungsgebieten für potentielle Endlagerstandorte konterkariert. Die Unversehrtheit des „Deckgebirges“ zählt zu den nach Anlage 11 zu § 24 Absatz 5 Formulierungshilfe zu berücksichtigenden „sicherheitsrelevanten Eigenschaften“.

Irritierend ist auch das „Wording“ in § 21 Abs. 4 Formulierungshilfe, wo von der Sicherung einer zukünftigen Erkundung oder der „Fortsetzung einer begonnenen Erkundung“ die Rede ist. Die Formulierungshilfe sieht in § 35 Abs. 2 S. 1 Formulierungshilfe vor, dass die Erkundung des Salzstocks Gorleben beendet ist. Die Erkundung von Gorleben ist nicht mehr – wie früher – nur unterbrochen, sondern „beendet“. Sie kann deshalb nicht „fortgesetzt“, sondern muss neu nach den nunmehr gültigen Regeln des StandAG begonnen werden.

Insgesamt kann attestiert werden, dass die Vorgaben der Endlagerkommission, eine gesetzliche Regelung zu erarbeiten, die eine frühzeitige Sicherung von Standortregionen und Planungsgebieten für potentielle Endlagerstandorte ermöglicht, **mit dem Regelungsvorschlag in der Formulierungshilfe umgesetzt worden ist.**

4. Empfehlung 5.2.3: Implementation eines generellen Exportverbots

Die Endlagerkommission hat weiter empfohlen, ein **generelles Exportverbot** für hoch radioaktive Abfälle zu implementieren. Dabei hat die Endlagerkommission zum Ausdruck gebracht, die „Erweiterung“ des bereits bestehenden Exportverbots solle so ausgestaltet werden, dass hierdurch Wissenschaft und Spitzenforschung in Deutschland nicht eingeschränkt werden und zugleich zwingenden Gesichtspunkten der Non-Proliferation Rechnung getragen wird.

Der in dem Kommissionbericht dokumentierte Beschluss der Endlagerkommission hatte folgenden Wortlaut (S. 479):

„Die Kommission

1. spricht sich für die gesetzliche Einführung eines generellen Exportverbots für hoch radioaktive Abfälle aus;
2. fordert die Bundesregierung auf, eine Neuregelung zu einem Exportverbot auch für bestrahlte Brennelemente aus Forschungsreaktoren zu erarbeiten, die zwingenden Gesichtspunkten der Non-Proliferation und der Ermöglichung von Spitzenforschung (insbesondere FRM II) Rechnung trägt.“

In der Formulierungshilfe ist dieses Anliegen der Endlagerkommission nirgends aufgegriffen worden. In § 1 Abs. 2 S 4 Formulierungshilfe bleibt der bisherige § 1 Abs. 1 S. 2 StandAG unverändert. In der Begründung der Formulierungshilfe heißt es hierzu lapidar: „Daneben wird die bisherige Regelung zur Inlandsentsorgung beibehalten.“

Zum besseren Verständnis der bisherigen Regelung zur Inlandsentsorgung sei noch einmal Folgendes ausgeführt: Bereits heute ist nach geltendem Recht eine Verbringung von radioaktiven Abfällen in einen Drittstaat unzulässig. Das europäische Recht lässt insoweit allerdings **zwei relevante Schlupflöcher**. Die

Richtlinie 2011/70/ EURATOM sieht in Art. 4 Abs. 4 prinzipiell vor, dass radioaktive Abfälle in dem Mitgliedstaat endzulagern sind, in dem sie entstanden sind. Sie akzeptiert hiervon aber in Art. 4 Abs. 4 eine gewichtige Ausnahme, wenn nach einem Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und einem anderen Mitgliedstaat eine Anlage zur Endlagerung in einem dieser Staaten auch durch den anderen Staat genutzt werden kann. Dieses Schlupfloch von dem Grundsatz, dass radioaktive Abfälle in dem Mitgliedstaat endzulagern sind, in dem sie entstanden sind, wird bereits heute **durch § 1 Abs. 1 Satz 2 StandAG explizit verschlossen**.

Die Empfehlung der Endlagerkommission zielt auf das zweite Schlupfloch. Nach Art. 2 Abs. 3 b) der Richtlinie 2011/70/ EURATOM gilt das Gebot der Inlandsentsorgung des Art. 4 Abs. 4 nicht im Falle der Verbringung abgebrannter **Brennelemente aus Forschungsreaktoren** in ein Land, in dem Brennelemente für Forschungsreaktoren bereit- oder hergestellt werden. Diese nach heutiger Rechtslage weiterhin bestehende Lücke für ein generelles Exportverbot soll nach Auffassung der Endlagerkommission prinzipiell auch geschlossen werden. Die Endlagerkommission ist dabei davon ausgegangen, dass eine „Erweiterung“ (S. 60) des Exportverbots zu erfolgen hat. Allerdings fordert die Endlagerkommission insoweit eine nicht näher präzierte Ausgestaltung der Erweiterung, die Wissenschaft und Spitzenforschung in Deutschland nicht einschränken soll und auch zwingenden Gesichtspunkten der Non-Proliferation Rechnung tragen soll.

Ansätze zu der geforderten **Erweiterung** des Exportverbots sind nicht erkennbar. Gründe hierfür sind der Formulierungshilfe nicht zu entnehmen. **Die Empfehlung der Endlagerkommission ist nicht umgesetzt worden.**

5. Empfehlung 5.2.4: Gesetzliche Regelung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Endlagerkommission hat umfangreiche Vorschläge zur gesetzlichen Neuregelung der Öffentlichkeitsbeteiligung unterbreitet (S. 60). Sie betreffen ein neues Beteiligungssystem mit neu ausgeformten Beteiligungselementen und Formaten, bestehend aus

- einem Nationalen Begleitgremium und Partizipationsbeauftragten (**dazu unter a**),
- einer Fachkonferenz Teilgebiete (**dazu unter b**),
- Regionalkonferenzen mit Nachprüfungsrechten (**dazu unter c**) und
- der Fachkonferenz „Rat der Regionen“ (**dazu unter d**).

Weiter hat die Endlagerkommission empfohlen,

- eine Informationsplattform sowie optional regionale Informationsbüros vor Ort (S. 386) einzurichten (**dazu unter e**),
- den bisherigen § 10 Abs. 4 S. 2 Stand AG zu streichen (**dazu unter f**),
- die Veröffentlichung eines Zwischenberichts zur Identifizierung von Teilgebieten vorzusehen (**dazu unter g**) sowie
- das Stellungsverfahren zu überarbeiten (**dazu unter h**).

a) Nationales Begleitgremium und Partizipationsbeauftragter

Die Empfehlungen der Endlagerkommission zum Nationalen Begleitgremium sind wegen dessen erwünschten früheren Einrichtung zu einem erheblichen Teil bereits durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26. Juli 2016, BGBl I, 1843, 1844, umgesetzt worden. Diese erste Novellierung verstand sich bereits als „Grundpfeiler für die Ausgestaltung des Nationalen Begleitgremiums“ (siehe BT-Drs. 18/8704). Die in dieser Gesetzgebung getroffene Funktionsbeschreibung (§ 8 Abs. 1 und Abs. 2), die Regelung zur Inkompatibilität sowie zur Amtszeit (§ 8 Abs. 3) und zur Geschäftsstelle (§ 8 Abs. 4) entsprechen den Vorgaben der Endlagerkommission und wurden auch in die Formulierungshilfe übernommen. Nachstehend wird deshalb nur noch auf solche Aspekte fokussiert, die nicht bereits durch diese Gesetzgebung umgesetzt worden sind.

aa) Empfehlung der Endlagerkommission

Empfehlungen hat die Endlagerkommission noch zu folgenden Aspekten ausgesprochen.

- Zusammensetzung: 18 Personen. Darunter 12 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die vom Bundestag und Bundesrat bestimmt werden, sowie 6 Bürger/innen, die nach einer Zufallsstichprobe ausgewählt und in Workshops geschult werden, darunter zwei Vertreter/innen der jungen Generation, die von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ernannt werden (S. 389 f).
- Rechte: Akteneinsichtsrecht in Unterlagen des Standortauswahlverfahrens des BfE und des Vorhabenträgers; Selbstbefassungs- und Beschwerderecht, Recht Fragen an BfE und BGE zu stellen und eine Beantwortung einzufordern; Recht, die Teilnahme und Mitwirkung von Vertretern des BfE an den Sitzungen des Begleitgremiums einzufordern (S. 390 f).
- Wissenschaftliche Unterstützung: Nationales Begleitgremium kann wissenschaftlichen Beirat berufen und Experten für Reflexion, Prozessgestaltung und wissenschaftliche Gutachten zu Rate ziehen, wissenschaftliche

Expertise einholen, zum Beispiel durch Anhörungen oder Vergabe von Gutachten (S. 391).

- Empfehlungen an den Gesetzgeber: Im Abschlussbericht der Kommission wird dem Nationalen Begleitgremium die Funktion zugemessen, Verfahrensteile oder Entscheidungen neu zu bewerten und dem Gesetzgeber entsprechende Änderungen empfehlen. Dies soll sogar eine **Pflicht** des Nationalen Begleitgremiums sein. Im Sinne eines **lernenden Verfahrens** obliege es dem NBG, Veränderungs- und Innovationsbedarf zu identifizieren (S. 429). Der Gesetzgeber könne ggfs. auf Basis der Empfehlung Verfahrensmodifikationen bis hin zu Verfahrensrücksprüngen beschließen (S. 391).
- Partizipationsbeauftragter: Die Endlagerkommission empfiehlt die Benennung eines Partizipationsbeauftragter durch das Nationale Begleitgremium. Er soll hauptamtlich für das Nationale Begleitgremium zur Beilegung und Schlichtung von Konflikten beitragen und ist damit verantwortlich für das Konfliktmanagement. Alle Akteure des Verfahrens sollen ihn hinzuziehen können.

bb) Umsetzung in der Formulierungshilfe

- Zusammensetzung: Die Formulierungshilfe setzt den Kommissionsvorschlag mit der Maßgabe um, dass die sechs Bürger und Bürgerinnen „in einem geeigneten Verfahren der Bürgerbeteiligung nominiert“ und von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ernannt werden sollen.
- Rechte: Die Formulierungshilfe sieht in § 8 Abs. 2 nZr das geforderte Akteneinsichtsrecht vor.
- Wissenschaftliche Unterstützung: In § 8 Abs. 4 3. Satz heißt es, dass sich das Nationale Begleitgremium „durch Dritte wissenschaftlich beraten lassen“ kann.
- Empfehlungen an den Gesetzgeber: Dieser Vorschlag der Endlagerkommission findet keinen Niederschlag in der Formulierungshilfe.
- Partizipationsbeauftragter: Nach § 8 Abs. 5 betraut das Nationale Begleitgremium einen Angehörigen seiner Geschäftsstelle mit den Aufgaben eines Partizipationsbeauftragten. Seine Aufgabe ist die frühzeitige Identifikation möglicher Konflikte und deren Auflösung im Standortauswahlverfahren. Alle Beteiligten können den Partizipationsbeauftragten bei Fragen zum Beteiligungsverfahren hinzuziehen. Er berichtet dem Nationalen Begleitgremium über seine Tätigkeit.

cc) Bewertung

- Zusammensetzung: **Die Empfehlung wird 1 : 1 umgesetzt.**
- Rechte: Die von der der Endlagerkommission empfohlenen Rechte des Nationalen Begleitgremiums werden **nur partiell** bezüglich der Akteneinsichtsrechte **umgesetzt**. **Selbstbefassungs- und Beschwerderecht**, ein **Recht Fragen an BfE und BGE** zu stellen und eine Beantwortung einzufordern, **Recht, die Teilnahme** und Mitwirkung von Vertretern des BfE an seinen Sitzungen **einzufordern**, fehlen.
- Wissenschaftliche Unterstützung: Die Empfehlung wird **sinngemäß umgesetzt**. Die Formulierung, kann sich „durch Dritte wissenschaftlich beraten lassen“, ist sehr weit gefasst und dürfte die meisten Forderungen der Endlagerkommission abdecken. Zur Klarstellung wäre es allerdings sinnvoll, wenn auch die Möglichkeit der Installierung eines Beirats Erwähnung im Gesetz fände (z.B. „Das Nationale Begleitgremium gibt sich eine Geschäftsordnung; es kann sich durch Dritte wissenschaftlich beraten lassen **und auch einen wissenschaftlichen Beirat berufen**“).
- Empfehlungen an den Gesetzgeber: Diese Vorstellung der Endlagerkommission **wird nicht umgesetzt**. Prinzipiell ist natürlich das Nationale Begleitgremium auch ohne eine entsprechende gesetzliche Regelung nicht gehindert, eine entsprechende Änderungsvorstellung gegenüber dem Gesetzgeber vorzubringen. Dennoch sollte diese Empfehlung **gesetzlich** Ausdruck finden, denn in ihr finden der Gedanke der **Reversibilität** sowie das Konzept eines **lernenden Verfahrens** einen bedeutenden Niederschlag. **Reversibilität** setzt eine anschlussfähige Ausgestaltung von Rezeptivität im Bereich der Gesetzgebung voraus. Auch die Konstruktion des Standortauswahlverfahrens als „Legalplanung“ lässt den Gedanke nahe liegen, **Reversibilität** und das Konzept eines **lernenden Verfahrens** auch in Bezug auf den Gesetzgeber stärker zu verankern.
- Partizipationsbeauftragter: Die Empfehlung der Endlagerkommission ist **sinngemäß umgesetzt**. Die Hauptamtlichkeit wird durch die Verankerung in der Geschäftsstelle erreicht.

b) Fachkonferenz Teilgebiete

aa) Empfehlung der Endlagerkommission

Die Fachkonferenz Teilgebiete steht ganz am Anfang des 3-Phasen-Modells der Endlagerkommission (Phase 1: Identifizierung von Teilgebieten und Vorschlag für übertägige Erkundung; Phase 2: Übertägige Erkundung und Vor-

schlag für untertägige Erkundung, Phase 3: Untertägige Erkundung und Standortvorschlag). Die Hauptaufgabe der überregionalen Fachkonferenz Teilgebiete sieht die Endlagerkommission in der Erörterung des Zwischenberichts der Bundes-Gesellschaft für kerntechnische Entsorgung (BGE) nach Schritt 2 der Phase 1 (S. 393). Die Fachkonferenz Teilgebiete wird vom BfE offen eingeladen und soll innerhalb von sechs Monaten dreimal zusammentreten und sich danach auflösen. Sie soll sich vorrangig aus Vertretern der Teilgebiete zusammensetzen, die in dem zu behandelnden Zwischenbericht identifiziert wurden (S. 394). Sie übermittelt ihre Beratungsergebnisse binnen 4 Wochen nach ihrer Abschlussveranstaltung an die BGE und das BfE (S. 394).

bb) Umsetzung in der Formulierungshilfe

Die Empfehlungen werden entsprechend der Vorgaben in § 9 umgesetzt, und zwar mit der Konkretisierung, dass „(t)eilnehmende Personen (...) Bürgerinnen und Bürger, Vertreter der Gebietskörperschaften der nach § 13 Absatz 2 ermittelten Teilgebiete, Vertreter gesellschaftlicher Organisationen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler“ sind.

cc) Bewertung

Die vorgenommene Konkretisierung ist für die Umsetzung unschädlich. **Die Empfehlung ist 1 : 1 umgesetzt.**

c) Regionalkonferenzen mit Nachprüfungsrechten

Die Regionalkonferenzen sind nach dem Konzept der Endlagerkommission noch in der Phase 1 einzurichten.

aa) Empfehlung der Endlagerkommission

Einrichtung: Startschuss für die Einrichtung der Regionalkonferenzen ist nach dem Kommissionsbericht die Benennung der überörtlich zu erkundenden Standorte (S. 407). Errichtet werden sollen sie durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung, das auch eine Geschäftsstelle einrichten muss. Die Regionalkonferenzen sollen sich eine Geschäftsordnung geben (397 f.).

Zusammensetzung: Die Regionalkonferenz soll aus einer Vollversammlung und einem Vertreterkreis bestehen. Die Vollversammlung setzt sich aus Bürgerinnen und Bürgern zusammen, die das kommunale Wahlrecht in einer Gebietskörperschaft der Region haben (S. 396). Der Vertreterkreis soll sich zu jeweils einem Drittel, aus Vertretern der Kommunen auf Gemeinde- und Kreisebene, Vertreterinnen und Vertreter gesellschaftlicher Gruppen, wie Wirtschafts-, Umwelt- und anderer Organisationen, deren Wirkungsfelder unmittelbar mit der Frage der Standortauswahl verbunden sind, und Einzelbürgerinnen und Einzelbürgern zusammensetzen. Er soll 30 Mitglieder nicht überschreiten.

Eine Berufung für 3 Jahre und eine zweifache Wiederwahl sollen vorgesehen werden.

Aufgabe: Die Regionalkonferenzen haben die Aufgabe, die Verfahrensschritte langfristig und intensiv zu begleiten (bis zum Ausscheiden eines Standorts aus dem Verfahren). Zudem besteht ihre Aufgabe darin, interessierte Bürgerinnen und Bürger niedrigschwellig zu beteiligen und hierfür Beteiligungsformat anzubieten (S. 395).

Fachliche Begleitung: Regionalkonferenzen sollen auch die Möglichkeit haben, eigene fachliche Begleitung zu organisieren (S. 399).

Nachprüfungsrecht: Die Regionalkonferenz soll im Zusammenhang mit „anstehenden Entscheidungen im Standortauswahlverfahren“ das Recht haben, einmal pro Regionalkonferenz einen Nachprüfungsantrag binnen angemessener Frist zu stellen, auf die sich die Regionalkonferenz und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit verständigen sollen. Kommt zu der angemessenen Frist keine Verständigung zustande, soll das Nationale Begleitemium die Frist bestimmen (S. 399).

Fixierung von Rechten und Finanzierung: Besonderen Wert hat die Endlagerkommission darauf gelegt, dass die Rechte und die Finanzierung der Regionalkonferenzen im Standortauswahlgesetz geregelt werden (S. 400). Es sollen auch Verdienstaussfallregelungen vorgesehen werden (S. 399).

bb) Umsetzung in der Formulierungshilfe

Einrichtung: Die Einrichtung der Regionalkonferenz durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit nach Auswahl der Standortregionen für die übertägige Erkundung ist in § 10 Abs. 1 der Formulierungshilfe geregelt. Regionalkonferenzen geben sich nach § 10 Abs. 1 der Formulierungshilfe eine Geschäftsordnung. Die Errichtung einer Geschäftsstelle ist in § 10 Abs. 6 vorgesehen.

Zusammensetzung: In Übereinstimmung mit den Vorgaben der Endlagerkommission, setzen sich die Regionalkonferenzen aus einer Vollversammlung und einem Vertreterkreis zusammen (§ 10 Abs. 1 der Formulierungshilfe). Die Vollversammlung besteht allerdings nicht aus den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern, sondern aus Personen, „die in den kommunalen Gebietskörperschaften der jeweiligen Standortregion oder unmittelbar angrenzenden kommunalen Gebietskörperschaften **nach dem Bundesmeldegesetz angemeldet sind und das 16. Lebensjahr vollendet**“ haben (§ 10 Abs. 2 der Formulierungshilfe).

Aufgabe: Nach § 10 Abs. 4 der Formulierungshilfe begleiten die Regionalkonferenzen das Standortauswahlverfahren und erhalten vor dem Erörterungstermin nach § 7 Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorschlägen nach § 14 Absatz 2, § 16 Absatz 3 und § 18 Absatz 3. Sie erhalten ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme bei der Erarbeitung der sozioökonomischen Potenzialanalysen nach § 16 Absatz 1 Satz 3. Die Regionalkonferenzen informieren die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang.

Fachliche Begleitung: Regelungen zu einer eigenen fachlichen Begleitung sind nicht erkennbar.

Nachprüfungsrecht: Das Recht zur Nachprüfung ist in Bezug auf die Fristen in § 10 Abs. 5 der Formulierungshilfe abweichend geregelt worden. Ein Nachprüfauftrag muss innerhalb einer angemessenen Frist, **die drei Monate nicht überschreiten darf**, angebracht werden. Eine Vereinbarung der Frist oder ein „Stichentscheid“ des Nationalen Begleitgremiums ist nicht vorgesehen.

Fixierung von Rechten und Finanzierung: Das Nachprüfungsrecht und die Informationsrechte der Regionalkonferenzen sind in § 10 Abs. 5 der Formulierungshilfe vorgesehen.

cc) Bewertung

Einrichtung: Vorgaben zur Einrichtung **sind 1 : 1 umgesetzt**.

Zusammensetzung: Vorgaben zur Zusammensetzung **sind 1 : 1 umgesetzt**. Die Anknüpfung der Zugehörigkeit zur Vollversammlung an die Vollendung des 16. Lebensjahrs geht über die Empfehlung hinaus, die an der Wahlberechtigung anknüpft.

Aufgabe: Die Aufgabenbeschreibung in § 10 Abs. 4 Satz 1 der Formulierungshilfe bleibt hinter der Empfehlung der Endlagerkommission zurück, wonach die Regionalkonferenzen die Verfahrensschritte langfristig und intensiv begleiten sollen. Es fehlt eine angemessene Umsetzung der Empfehlung, interessierte Bürgerinnen und Bürger niedrigschwellig zu beteiligen und hierfür Beteiligungsformat anzubieten. Die Empfehlung ist nur **teilweise umgesetzt**.

Fachliche Begleitung: Regelungen zu einer eigenen fachlichen Begleitung fehlen und sind demnach **nicht umgesetzt**.

Nachprüfungsrecht: Das Recht zur Nachprüfung ist **weitgehend zutreffend umgesetzt**. Abweichungen gibt es lediglich bei den Fristen.

Fixierung von Rechten und Finanzierung: Sind nur **teilweise umgesetzt**. Es fehlen Regelungen zur Finanzierung und zum Verdienstausschluss.

d) Fachkonferenz „Rat der Regionen“

Während die Regionalkonferenzen einen regionalen Fokus haben, soll die Bedeutung der Fachkonferenz „Rat der Regionen“ nach den Vorstellungen der Endlagerkommission insbesondere in der Überregionalität liegen. Die Fachkonferenz „Rat der Regionen“ soll ein Ort sein, an dem vorrangig regionale Interessen eingeordnet und ein überregionales Verständnis etabliert werden sollen auch zusätzlich die Zwischenlagerstandortinteressen berücksichtigt werden können.

aa) Empfehlung der Endlagerkommission

Die Fachkonferenz Rat der Regionen soll nach den Empfehlungen der Endlagerkommission ebenfalls durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit nach Konstituierung der Regionalkonferenzen eingerichtet werden. Jede Regionalkonferenz soll die gleiche Anzahl von Vertretern in die Fachkonferenz entsenden. Zusätzlich sollen die Standortgemeinden der bestehenden Zwischenlager Vertreter entsenden. Die Anzahl aller Vertreter der Zwischenlagerstandorte soll der Anzahl der delegierten Vertreter einer Regionalkonferenz entsprechen. Um arbeitsfähig zu bleiben, soll die maximale Teilnehmerzahl ca. 30 Personen nicht überschreiten. Auch hier ist eine Geschäftsstelle durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit einzurichten. In der Fachkonferenz Rat der Regionen erfolgen „umfassende Erläuterungen durch Vertreter der BGE und des BfE zu den Vorschlägen der übertägig zu erkundenden Standorte/Standortregionen, zu untertägig zu erkundenden Standorten und zur Entscheidung über den Endlagerstandort“ (S. 402).

bb) Umsetzung in der Formulierungshilfe

In § 11 der Formulierungshilfe lassen sich alle von der Endlagerkommission im Kommissionsbericht geforderten Elemente nachweisen.

cc) Bewertung

Die Forderung wird **weitgehend 1 : 1 umgesetzt**. Es fehlt eine Verankerung des Rechts, „umfassende Erläuterungen durch Vertreter der BGE und des BfE zu den Vorschlägen der übertägig zu erkundenden Standorte/Standortregionen, zu untertägig zu erkundenden Standorten und zur Entscheidung über den Endlagerstandort“ einzuholen.

e) Informationsplattform sowie regionale Informationsbüros

aa) Empfehlung der Endlagerkommission

Nach den Empfehlungen der Endlagerkommission soll das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit im Internet eine Informationsplattform betreiben. Die Angebote sollen so konzipiert werden, dass auch die **konflikt-behafteten Sachverhalte aus unterschiedlichen Perspektiven und von verschiedenen Autoren** beleuchtet werden. Wissenschaftliche Mindeststandards sollen gewährleistet werden. In der Gesamtschau aller Informationen soll eine ausgewogene und umfassende Informationsbasis entstehen. Auch das Nationale Begleitgremium soll Inhalte beitragen können (S. 386). Die Einrichtung regionaler Informationsbüros vor Ort empfiehlt die Endlagerkommission lediglich „optional“.

Die Kommission hat noch empfohlen, „ein öffentliches Informationsregister für die Unterlagen der BGE und des BfE zu erstellen“ (S. 387).

bb) Umsetzung in der Formulierungshilfe

Die Empfehlungen der Endlagerkommission zur Einrichtung einer internetbasierten Informationsplattform soll in der Formulierungshilfe durch § 6 umgesetzt werden. Nach der dortigen Formulierung sollen mit dem Informationsangebot

„fortlaufend die das Standortauswahlverfahren betreffenden wesentlichen Unterlagen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit und des Vorhabenträgers nach § 10 des Umweltinformationsgesetzes zur Verfügung gestellt“

werden. Zu den wesentlichen Unterlagen sollen insbesondere „Gutachten, Stellungnahmen, Datensammlungen und Berichte“ gehören. Die „optional“ vorgeschlagenen Informationsbüros werden nicht angesprochen.

Ein öffentliches Informationsregister für die Unterlagen der BGE und des BfE sieht die Formulierungshilfe nicht vor.

cc) Bewertung

Der Vorschlag in der Formulierungshilfe setzt die Empfehlung der Endlagerkommission nur sehr eingeschränkt um. Dabei soll nicht in Ansatz gebracht werden, dass Informationsbüros nicht geregelt werden, denn diese hat die Endlagerkommission nur optional vorgesehen.

Die Formulierungshilfe spricht von den wesentlichen „Unterlagen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit und des Vorhabenträgers“, während der Endlagerkommission ersichtlich eine Informationsplattform vorschwebt, die auch die „konfliktbehafteten Sachverhalte aus unterschiedlichen Perspektiven und von verschiedenen Autoren beleuchtet“ und etwa auch Inhalte des Nationalen Begleitgremiums umfassen sollte. Die Anbindung an § 10 UIG vermittelt den Eindruck, dass das „proaktive“ Informationsangebot nicht über das hinausgehen soll, was de lege lata schon heute eine „informationspflichtigen Stelle“ bereitstellen muss. Die von der Endlagerkommission angestrebte ausgewogene und umfassende Informationsbasis kann auf dieser Grundlage nicht erreicht werden.

Die Anbindung des Informationsangebots an § 10 UIG schafft zusätzliche Komplikationen, da § 10 Abs. 6 UIG pauschal die Ablehnungsgründe der §§ 8, 9 UIG in Bezug nimmt. Das kann das Informationsangebot empfindlich einschränken und dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit Gründe für eine restriktive Informationspolitik verschaffen, die mit den Transparenzforderungen der Endlagerkommission nur schwerlich vereinbar sein dürfte. Zwar hat die Endlagerkommission durchaus anerkannt, dass es Tatbestände geben kann, die eine Zurückhaltung von Informationen zu rechtfertigen vermögen. Sie hat aber zugleich auch klar gemacht, dass Ausnahmetatbestände „sehr eng zu definieren sind, um eine weitgehende Transparenz zu ermöglichen“ (S. 388).

Ein Defizit ist auch in Bezug auf die Empfehlung zur Einrichtung eines **öffentlichen Informationsregisters** für die Unterlagen der BGE und des BfE zu erkennen, dass die bessere Erschließung der Unterlagen gewährleistet soll. Insofern werden die Empfehlungen der Endlagerkommission in der Formulierungshilfe **nicht umgesetzt**.

f) Streichung des bisherigen § 10 Abs. 4 S. 2 Stand AG

Die Endlagerkommission hat empfohlen, die Vorschrift in § 10 Abs. 4 S. 2 StandAG, wonach in der Niederschrift über jede Bürgerversammlung auch darzulegen ist, **ob und in welchem Umfang Akzeptanz besteht, ersatzlos zu streichen** (S. 60, 403).

In der Formulierungshilfe ist eine entsprechende Regelung weder bei den Regionalkonferenzen, noch an anderer Stelle enthalten. **Die Forderung der Endlagerkommission ist 1 : 1 umgesetzt.**

g) Veröffentlichung eines Zwischenberichts zur Identifizierung von Teilgebieten

aa) Empfehlung der Endlagerkommission

Die Endlagerkommission hat empfohlen, in § 13 StandAG eine Vorschrift zu verankern, wonach die Identifizierung von Teilgebieten in einem Zwischenbericht erfolgen soll (S. 60).

bb) Umsetzung in der Formulierungshilfe

In der Formulierungshilfe heißt es dazu in § 13 Abs. 2 Satz 2 bis 3:

„(...) Aus den identifizierten Gebieten ermittelt der Vorhabenträger durch Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien nach § 24 die Teilgebiete, die sich auf Basis der Abwägung als günstig erweisen. **Der Vorhabenträger veröffentlicht das Ergebnis in einem Zwischenbericht** und übermittelt diesen unverzüglich an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (...)“.

Diese Formulierung trägt dem Anliegen der Endlagerkommission vollständig Rechnung.

cc) Bewertung

Die **Empfehlung** der Endlagerkommission **wird 1 : 1 umgesetzt**.

h) Änderungen im Stellungnahmeverfahren

aa) Empfehlung der Endlagerkommission

Die Endlagerkommission hat am Ende jeder Phase - nach der Diskussion des jeweiligen Vorschlags in den regionalen Gremien und einer eventuellen Nachprüfung und Überarbeitung - in Bezug auf den abschließenden Vorschlag übliche Beteiligungsformate empfohlen, wie sie etwa ein förmliches Verwaltungsverfahren kennzeichnen. Der allgemeinen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange (Verbände, andere Behörden, etc.) soll noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Erörterung eingeräumt werden. Mit diesem Schritt soll die Öffentlichkeitsbeteiligung durch rechtlich stark definierte Verfahrenselementen abgesichert werden (S. 403).

bb) Umsetzung in der Formulierungshilfe

Sämtliche von der Endlagerkommission geforderten Verfahrenselemente werden in § 7 Formulierungshilfe umgesetzt.

cc) Bewertung

Ein Umsetzungsdefizit ist nicht ersichtlich. Die Empfehlung der Endlagerkommission **wird 1 : 1 umgesetzt**.

6. Empfehlung 5.2.5: Informationszugang öffentlicher Stellen im Standortauswahlverfahren

a) Empfehlung der Endlagerkommission

Die Endlagerkommission hat empfohlen einen, umfassenden Informationszugang der zuständigen öffentlichen Stellen zu den entscheidungserheblichen geowissenschaftlichen Daten gesetzlich zu verankern (S. 60/61). Das besondere öffentliche Interesse an einer langzeitsicheren Endlagerung soll dabei regelmäßig das **private** Geheimhaltungsinteresse überwiegen und damit eine Herausgabe der benötigten Daten auch dann ermöglichen, wenn der Dateninhaber dem nicht zugestimmt hat. Die Endlagerkommission hält insoweit eine klarstellende gesetzliche Regelung für erforderlich und stellt zugleich fest, dass hier bereits das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit der geplanten Novelle des Lagerstättengesetzes einen guten Weg zur Umsetzung dieser Empfehlung aufgezeigt habe, der von der Endlagerkommission unterstützt werde. Alternativ könnten speziell für die Zwecke der Endlagersuche entsprechende Zugangsrechte in Anlehnung an das Geodatenzugangsgesetz auch unmittelbar im Standortauswahlgesetz geregelt werden.

b) Umsetzung der Empfehlung in der Formulierungshilfe

Die Endlagerkommission hat ausdrücklich auf die Bemühungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für die Schaffung eines Gesetzes zur Erhebung, Übermittlung und Sicherung geowissenschaftlicher Daten sowie zur öffentlichen Verfügbarkeit geowissenschaftlicher Daten (Geodatenzugangsgesetz) Bezug genommen und es prinzipiell als zielführend angesehen, insoweit eine Neuregelung in diesem zukünftigen Gesetz vorzunehmen. Für eine umfassende Beurteilung wäre es deshalb sinnvoll, dieses Gesetzgebungsvorhaben, das noch nicht in die Öffentlichkeit gelangt ist, einzubeziehen und diese gesetzgeberischen Bemühungen im Rahmen der Novellierung des StandAG einer Überprüfung zu unterziehen. Dies erscheint auch deshalb sinnvoll, weil auch in der Formulierungshilfe – Begründungsteil – vorgeschlagen wird, die „erweiterte Verfügbarkeit geologischer Daten (...) ergänzend im Zuge der Novellierung des Lagerstättengesetzes“ fortzuführen und auszugestalten (Begründung § 12 Abs. 3).

Die Formulierungshilfe enthält eher allgemein gehaltene Regelungen in § 12 Abs. 3 dahingehend, dass

- der Vorhabenträger bei der Durchführung seiner Tätigkeiten mit Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zusammenarbeiten soll und wissenschaftliche Erkenntnisse anderer wissenschaftlicher Einrichtungen heranziehen kann.
- für die Erkundung und den Standortvergleich benötigte Geodaten, insbesondere geowissenschaftliche und hydrogeologische Daten der zuständigen Landesbehörden, darunter auch Informationen über die nach § 21 zugelassenen Vorhaben, dem Vorhabenträger bei gleichzeitiger Übertragung der erforderlichen Nutzungs- und Weiterverwendungsrechte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind.
- private Interessen „grundsätzlich“ hinter dem öffentlichen Interesse an der Nutzung dieser Daten im Auswahlverfahren zurücktreten.

Während die ersten beiden Punkte hinreichend konkret ausgestaltete sind, bleibt die Frage, wie sich die öffentlichen Interessen an der Nutzung der Daten gegenüber den privaten Interessen durchsetzen sollen, unklar.

c) **Bewertung**

Die Statuierung einer Vorrangregel: „Private Interessen treten grundsätzlich hinter dem öffentlichen Interesse an der Nutzung dieser Daten im Auswahlverfahren zurück“ greift ersichtlich das Anliegen der Endlagerkommission auf und kann deshalb als **teilweise Umsetzung** der Empfehlung der Endlagerkommission angesehen werden.

Ob auf Basis der in 12 Abs. 3 Satz gewählten Formulierung („Private Interessen treten grundsätzlich hinter dem öffentlichen Interesse an der Nutzung dieser Daten im Auswahlverfahren zurück“) dem Anliegen der Endlagerkommission, den mit der Standortsuche beauftragten öffentlichen Stellen auch Zugang zu geologischen Daten zu gewähren, die Private erhoben haben (S. 61) entsprechen wird, lässt sich aber letztlich ohne eine konkrete Ausgestaltung nur schwer beurteilen. Diese Ausgestaltung müsste aufzeigen, wie mögliche Beschränkungen der öffentlichen Verfügbarkeit geowissenschaftlicher Daten aufgrund bestehender Bergbauberechtigungen oder anderweitiger Rechte (Urheberrecht etc.) überwunden werden könnten oder zumindest dem öffentlichen Interesse hohe Durchsetzungskraft verliehen werden soll. Sollte die nähere Ausgestaltung des Zugangsrechts in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Rahmen der geplanten Novelle des Lagerstättengesetzes erscheint es nicht fernliegend, dass den Interessen der Wirtschaft am Schutz der wirtschaftlich relevanten „eigenen Daten“ stärker akzentuiert wird.

7. Empfehlung 5.2.6: Recht künftiger Generationen auf Langzeitsicherheit

a) Empfehlung der Endlagerkommission

In der Empfehlung 5.2.6 führt die Endlagerkommission aus, dass nach ihrer Auffassung prinzipiell das Recht künftiger Generationen auf Langzeitsicherheit über die im StandAG bereits enthaltene Rechtsschutzoption in § 17 Abs. 4 StandAG (derzeitige Fassung) sowie die zu schaffende Rechtsschutzoption in § 19 Abs. 2 StandAG als hinreichend gesichert anzusehen wäre. Denn dieser Rechtsschutz decke auch eine Kontrolle der nach dem jeweiligen Verfahrensstand im Rahmen von Sicherheitsuntersuchungen zu betrachtenden Langzeitsicherheitsaspekte ab, die als Element der Schadensvorsorge im Auswahlverfahren geprüft würden. Optional könne noch eine dem § 17 Absatz 4 Satz 3 des StandAG nachgebildete Regelung für die Endlagergenehmigung **in das Atomgesetz** aufgenommen werden.

b) Umsetzung in der Formulierungshilfe

Zur Umsetzung der Empfehlung wird in der Formulierungshilfe die von der Endlagerkommission geforderte Rechtsschutzoption implementiert, die die Überprüfung ermöglicht, „ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Regelungen dieses Gesetzes durchgeführt wurde und der Standortvorschlag diesen entspricht“ (§ 19 Abs. 2 Formulierungshilfe). Die hier gewählte Formulierung weicht von der bisherigen Formulierung in § 17 Abs. 4 StandAG („ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde und der Standortvorschlag diesen Anforderungen und Kriterien entspricht“). Die Option der Endlagerkommission, eine entsprechende Überprüfungsmöglichkeit auch im Rahmen der Endlagergenehmigung **in das Atomgesetz zu übernehmen, ist in der Formulierungshilfe nicht aufgegriffen worden.**

c) Bewertung

Die Wortwahl in der Formulierungshilfe zu § 19 Abs. 2 und 17 Abs. 3 („ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Regelungen dieses Gesetzes durchgeführt wurde und der Standortvorschlag diesen entspricht“) und im bisherigen § 17 Abs. 4 StandAG („...ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde und der Standortvorschlag diesen Anforderungen und Kriterien entspricht“) ist unschädlich und bringt, was die Frage der Überprüfungsmöglichkeit von Aspekten der Langzeitsicherheit anbelangt, keinen inhaltlichen Unterschied, sodass die Empfehlung der Endlagerkommission, das Recht künftiger Generatio-

nen auf Langzeitsicherheit durch klagbare Rechte abzustützen, **sinngemäß** umgesetzt wird.

Dass die Option der Endlagerkommission, eine entsprechende Überprüfungsmöglichkeit auch im Rahmen der Endlagerebene in das Atomgesetz zu übernehmen, in der Formulierungshilfe nicht aufgegriffen wird, stellt ein Defizit dar. Denn an den Standortvorschlag werden geringere Anforderungen gestellt als an die Genehmigung nach dem AtG. Der Standortvorschlag muss **erwarten lassen**, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers nach § 9b Absatz 1a des Atomgesetzes gewährleistet ist, während im Rahmen des sich anschließenden Genehmigungsverfahrens der Langzeitsicherheitsnachweis **vollständig zu führen ist**. Allerdings kann diese Abweichung von der Empfehlung nicht als Defizit qualifiziert werden, denn die Endlagerkommission hat eine zusätzlich Regelung im Atomgesetz nicht kategorisch gefordert, sondern ins Ermessen gestellt.

8. Empfehlung 5.2.7: Umweltprüfungen im Auswahlverfahren

a) Empfehlung der Endlagerkommission

Die Endlagerkommission hat empfohlen, im Standortauswahlverfahren nach dem Standortauswahlgesetz die beiden strategischen Umweltprüfungen

- vor der Entscheidung zur übertägigen Erkundung nach § 14 Absatz 2 des Standortauswahlgesetzes und
- vor der Entscheidung zur untertägigen Erkundung nach § 17 Absatz 2 des Standortauswahlgesetzes

ebenso beizubehalten wie die Umweltverträglichkeitsprüfung, die nach dem derzeitigen § 18 StandAG von dem Vorhabenträger vorzubereiten (§ 18 Abs. 3 StandAG) und vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit durchzuführen ist (§ 18 Abs. 4 StandAG). Weiter hat die Endlagerkommission empfohlen, die rein deklaratorische Regelung in § 11 Abs. 3 StandAG, wonach die zuständige Behörde eine für erforderlich gehaltene grenzüberschreitende Behördenbeteiligung nach den maßgeblichen Vorschriften des UVPG durchzuführen hat, wegen des deklaratorischen Charakters ersatzlos zu streichen.

b) Umsetzung in der Formulierungshilfe

In der Anlage 3 der Liste zu § 3 Abs. 1a UVPG („SUP-pflichtiger Pläne und Programme“) werden schon heute unter Nummer 1.15 und 1.16 die Festlegung der Standortregionen und Standorte für die übertägige Erkundung nach § 14 Absatz 2 des Standortauswahlgesetzes sowie die Festlegung der Standorte für die untertägige Erkundung nach § 17 Absatz 2 des Standortauswahlgesetzes Erfordernis einer strategischen Umweltprüfung unterworfen. Eine notwendige Folgeanpassung, in

der Anlage 3 der Liste zu § 3 Abs. 1a UVPG („SUP-pflichtige Pläne und Programme“) ist in Art. 3 Abs. 3 der Formulierungshilfe vorgesehen. Die abschließende Umweltprüfung vor Übermittlung des Standortvorschlags wird durch den Vorhabenträger vorbereitet (§ 18 Abs. 1 Formulierungshilfe) und durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit durchgeführt (§ 18 Abs. 3 Formulierungshilfe). **Das bisherige Konzept von Umweltprüfungen im Auswahlverfahren ist also unverändert geblieben.**

Der bisherige **§ 11 Abs. 3 StandAG** ist in der Formulierungshilfe **ersatzlos entfallen**.

c) **Bewertung**

Die Empfehlungen der Endlagerkommission werden in der Formulierungshilfe **1 : 1 umgesetzt**.

9. Empfehlung 5.2.8: Standortauswahl und Raumordnung

a) **Empfehlung der Endlagerkommission**

Nach den Vorstellungen der Endlagerkommission soll sichergestellt werden, dass der Bund bei der **primär sicherheitsorientierten Standortfestlegung** nicht durch Vorgaben der Landesplanung oder Bauleitplanung behindert und eingeschränkt wird. Die Endlagerkommission hat deshalb vorgeschlagen, eine an § 28 Satz 1 NABEG angelehnte Regelung in das Standortauswahlgesetz aufzunehmen. § 28 Satz 1 NABEG hat folgenden Wortlaut:

„Abweichend von § 15 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 2 Nummer 14 der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, findet ein Raumordnungsverfahren für die Errichtung oder die Änderung von Höchstspannungsleitungen, für die im Bundesnetzplan Trassenkorridore oder Trassen ausgewiesen sind, nicht statt.“

Diese zu implementierende Vorschrift solle zudem so ausgestaltet werden, dass sie neben der Raumordnung auch andere planungsrechtliche Vorgaben, insbesondere die Bauleitplanung, erfasse (S. 62).

b) **Umsetzung in der Formulierungshilfe**

Die Formulierungshilfe versucht das Anliegen der Endlagerkommission mit einer Regelung in § 20 Abs. 4 umzusetzen, die folgenden Wortlaut hat:

„Abweichend von § 15 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 3 Nummer 16 der Raumordnungsverordnung und an-

deren raumordnungsrechtlichen Vorschriften findet ein Raumordnungsverfahren für die **Errichtung** des Endlagers nicht statt.“ (Hervorh. d. Unterz.)

In der Begründung zur Formulierungshilfe wird diesbezüglich ausgeführt, dass hierdurch der Empfehlung der Endlagerkommission entsprochen werde, wonach es neben dem Verfahren nach dem Standortauswahlgesetz kein eigenständiges Raumordnungsverfahren geben solle.

Weiter soll es zukünftig in § 12 Abs. 2 wie folgt heißen:

„Die Entscheidungen im Standortauswahlverfahren einschließlich der Zulassungen und Erlaubnisse nach Absatz 1 haben Vorrang vor Landesplanungen und Bauleitplanungen.“

Hintergründe für die Einfügung des § 12 Abs. 2 werden in der Begründung der Formulierungshilfe nicht benannt.

c) **Bewertung**

Es ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass eine Standortfestlegung nach dem StandAG nicht mehr nachfolgend durch die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens für die **Errichtung des Endlagers** in Frage gestellt werden kann und dass dies gesetzlich sicherzustellen ist. Bereits nach derzeitiger Rechtslage unterliegt die **Errichtung eines Endlagers**, welche nach § 9b Abs. 1 a AtG zu **genehmigen** ist, keiner Raumordnungspflicht nach § 15 ROG (dazu unten). Unabhängig hiervon ist schon aufgrund des Wortlauts zudem fraglich, ob der Regelungsvorschlag in der Formulierungshilfe in § 20 Abs. 4 das eigentliche Anliegen der Endlagerkommission trifft, das wohl eher auf die Ausschaltung von Ingerenzen im Vorfeld der „primär sicherheitsorientierten **Standortfestlegung**“ abzielt.

Im Einzelnen: Der Regelungsvorschlag will abweichend von § 15 ROG i.V.m. § 1 Nr. 16 *RaumordnungsVO* die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens für die **Errichtung** eines Endlagers ausschalten. Die RaumordnungsVO unterwirft nicht in § 1 Nr. 16 *RaumordnungsVO*, sondern in § 1 Nr. 3 *RaumordnungsVO* die **Errichtung** einer Anlage zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, **die einer Planfeststellung** nach § 9b des Atomgesetzes **bedarf**, einem Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG. Für eine Standortfestlegung nach dem StandAG bleibt dies allerdings folgenlos, denn nach § 9b Abs. 1a AtG tritt an die Stelle der Planfeststellung eine bloße **Genehmigung**, wenn der Standort durch Bundesgesetz festgelegt wurde, sodass insoweit keine Raumordnungspflicht nach dem Durchlaufen des Standortauswahlverfahrens entstehen kann. Einer Regelung in § 20 Abs. 4 in Bezug auf § 1

Nr. 3 RaumordnungsVO käme damit schon nach geltendem Recht **für die Errichtung eines Endlagers** nur deklaratorische Bedeutung zu.

Die in Bezug genommene Regelung in § 1 Nr. 16 *RaumordnungsVO* betrifft im Übrigen „bergbauliche Vorhaben, soweit sie der Planfeststellung nach § 52 Abs. 2a bis 2c des Bundesberggesetzes bedürfen“. Es ist nicht völlig verfehlt, die Frage aufzuwerfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens im Zusammenhang mit einer möglicherweise rahmenbetriebsplanpflichtigen untertägigen Erkundung entstehen kann. Planfeststellungspflichtig nach § 52 Abs. 2a bis 2c BbergG sind Betriebspläne allerdings nur dann, wenn sie einer UVP-Pflicht unterliegen. Anlage 1 des UVP-G regelt eine UVP-Pflicht für die Standorterkundung nicht. Nach bisher wohl vorherrschender, wenn auch nicht völlig unstrittiger Auffassung bedürfen Standorterkundungen auch auf Grundlage der auf der Verordnungsermächtigung in § 57 c BbergG basierenden UVP-V Bergbau keiner Umweltverträglichkeitsprüfung und sind deshalb nicht planfeststellungspflichtig (siehe *Keienburg*, in: Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, Bundesberggesetz (BbergG), Kommentar, 2016, § 57 c, 47 f).

Sowohl die Empfehlung der Endlagerkommission als auch die Formulierungshilfe scheinen mithin ins Leere zu gehen. Die Ausschaltung einer Raumordnungspflicht auf Basis von § 15 ROG für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem sicherheitsorientierten Verfahren der Standortfestlegung und der Errichtung eines Endlagers nach Durchlauf des Standortauswahlverfahrens dürfte de lege lata überflüssig sein. Deshalb muss grundsätzlich die **Umsetzungsfähigkeit der Empfehlung bezweifelt werden.** In Erwägung zu ziehen wäre allenfalls, im Hinblick auf die nicht völlig unstrittig zu beantwortende Frage nach einer UVP-Pflicht eines Rahmenbetriebsplans zur Standorterkundung eine Klarstellung für das Standortauswahlverfahren im Sinne einer deklaratorischen „Angstklausele“ vorzusehen (z.B. „Maßnahmen im Rahmen der Standortauswahl nach diesem Gesetz sowie die Errichtung des Endlagers nach erfolgter Standortauswahl bedürfen keines Raumordnungsverfahrens nach § 15 ROG“).

Gut geeignet, das primär sicherheitsorientierte Standortfestlegungsverfahren vor kontraproduktiven Ingerenzen aus dem **Bereich der Landesplanung und der Bauleitplanung** freizuhalten, ist demgegenüber der zweite Regelungsvorschlag, mit dem Entscheidungen im Standortauswahlverfahren einschließlich der Zulassungen und Erlaubnisse nach dem BbergG Vorrang vor Landesplanungen und Bauleitplanungen zugemessen wird. Hierdurch kann verhindert werden, dass Standortfestlegungen durch sog. „Sperrplanungen“ erschwert werden können.

Die Forderung der Endlagerkommission, dem Standortauswahlverfahren neben der Raumordnung auch in Bezug auf andere planungsrechtliche Vorgaben,

insbesondere die Bauleitplanung, Vorrang zuzumessen, **wird durch die Regelung in § 12 Abs. 2** der Formulierungshilfe **umgesetzt**.

10. Empfehlung 5.2.9: Komparatives Verfahren der Standortauswahl

a) Empfehlung der Endlagerkommission

Die Endlagerkommission hat ausweislich des in dem Kommissionsbericht wiedergegebenen Diskussionsprozesses Einigkeit darüber erzielt, dass ein Standortauswahlverfahren, welches das Ziel hat, den „Standort mit der bestmöglichen Sicherheit“ zu finden, ein komparatives Verfahren sein muss (S. 470). Das Standortauswahlgesetz hat danach zum Ziel, in einem vergleichenden Verfahren den unter Sicherheitsgesichtspunkten besten Standort für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 AtG zu finden, der die bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet. Aus dem Kommissionsbericht (S. 251 ff) ergibt sich implizit, dass in jeder Phase „mehrere Standorte“ zu vergleichen sind. **Eine bestimmte Anzahl von zu erkundenden Standorten oder die untertägige Erkundung und Konzeptentwicklung für Granit, Ton und unterschiedliche Salzstrukturen fordert der Kommissionsbericht allerdings nicht.**

Die Endlagerkommission hat konkrete Formulierungsvorschläge für die Umsetzung ihrer Forderung in § 1 StandAG unterbreitet (S. 471):

„§ 1 Ziel des Gesetzes:

(1) Ziel des Standortauswahlverfahrens ist, in einem wissenschaftsbasierten und transparenten Verfahren für die im Inland verursachten, insbesondere hoch radioaktiven Abfälle den Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland zu finden. Der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist der Standort, der im Zuge eines vergleichenden Verfahrens zwischen den in der jeweiligen Phase nach den entsprechenden Anforderungen geeigneten Standorten gefunden wird und die bestmögliche Sicherheit für den dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen dieser Abfälle für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet. Dazu gehört auch die Vermeidung unzumutbarer Lasten und Verpflichtungen für zukünftige Generationen.“

Weiter hat die Endlagerkommission eine Änderung in § 19 Abs. 1 StandAG vorgeschlagen:

„§ 19 Abschließender Standortvergleich:

(1) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung schlägt nach einem abschließenden Vergleich mehrerer Standorte auf Grundlage der Krite-

rien des Gesetzes und der durchgeführten Sicherheitsuntersuchungen unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung vor, welches der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist, an dem ein Endlager errichtet werden soll (Standortvorschlag). Der Standortvorschlag muss erwarten lassen, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung (...)“

b) Umsetzung in der Formulierungshilfe

Nachstehend wird der Regelungsvorschlag der Endlagerkommission den relevanten Passagen der Formulierungshilfe gegenübergestellt:

Kommissionsempfehlung	Formulierungshilfe
<p>§ 1 Abs. 1 StandAG (1) Ziel des Standortauswahlverfahrens ist, in einem wissenschaftsbasierten und transparenten Verfahren für die im Inland verursachten, insbesondere hoch radioaktiven Abfälle den Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland zu finden. <i>Der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist der Standort, der im Zuge eines vergleichenden Verfahrens zwischen den in der jeweiligen Phase nach den entsprechenden Anforderungen geeigneten Standorten gefunden wird und die bestmögliche Sicherheit für den dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen dieser Abfälle für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet. (..).</i></p>	<p>§ 1 Abs. 2 StandAG (2) Mit dem Standortauswahlverfahren soll in einem wissenschaftsbasierten und transparenten Verfahren für die im Inland verursachten, insbesondere hoch radioaktiven Abfälle ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt werden. Der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist der Standort, der im Zuge eines vergleichenden Verfahrens aus den in der jeweiligen Phase nach den hierfür maßgeblichen Anforderungen dieses Gesetzes geeigneten Standorten bestimmt wird und die bestmögliche Sicherheit für den dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen dieser Abfälle für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet. (..)</p>
<p>Kein Änderungsvorschlag</p>	<p>§ 18 Abs. 3 (3) Der Vorhabenträger übermittelt seinen Standortvorschlag für ein Endlager mit Begründung und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit. Die Begründung enthält eine vergleichende Bewertung der zu betrachtenden Standorte. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit</p>

	führt auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen die Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Standortes entsprechend den §§ 7 bis 9b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch.
§ 19 Abs. 1 StandAG: Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung <i>schlägt nach einem abschließenden Vergleich mehrerer Standorte</i> auf Grundlage der Kriterien dieses Gesetzes und der durchgeführten Sicherheitsuntersuchungen nach § 18 Absatz 3, des Berichtes nach § 18 Absatz 4 und unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung, welches der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist, <i>an dem ein Endlager errichtet werden soll</i> (Standortvorschlag). Der Standortvorschlag muss erwarten lassen, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers gewährleistet ist (...).	§ 19 Abs. 1 StandAG: Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit prüft den Vorschlag des Vorhabenträgers einschließlich des zugrunde liegenden Standortvergleichs . Auf Grundlage des Ergebnisses dieser Prüfung und unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens bewertet das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, welches der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist. Der Standortvorschlag muss erwarten lassen, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers nach § 9b Absatz 1a des Atomgesetzes gewährleistet ist (...).

c) Bewertung

Der Vorschlag der Endlagerkommission zur Sicherstellung der Forderung, dass ein Standortauswahlverfahren, welches das Ziel hat, den „Standort mit der bestmöglichen Sicherheit“ zu finden, ein komparatives Verfahren sein muss, wird in der Formulierungshilfe zu § 1 Abs. 2 StandAG mit unbedeutenden redaktionellen Änderungen vollständig aufgegriffen. **Die Empfehlung ist insoweit 1 : 1 umgesetzt.**

Größer sind die Abweichungen, die zwischen dem Vorschlag im Kommissionsbericht und der Formulierungshilfe im Bereich von §§ 18, 19 bestehen. Während in dem Vorschlag der Endlagerkommission der Standortvorschlag vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit auf Basis eines „abschließenden Vergleichs mehrerer Standorte“ erfolgt, schlägt nach der Formulierungshilfe der Vorhabenträger auf Basis einer „vergleichende(n) Bewertung der zu betrachtenden Standorte“ im Rahmen des § 18 Abs. 3 einen Standort

vor, der vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit geprüft wird.

Beide Regulierungsvorschläge beruhen allerdings auf einem vergleichenden Konzept, welches lediglich durch unterschiedliche Beteiligte (Vorhabenträger und BfE) ins Werk gesetzt werden würde. In Bezug auf die geforderte Komparativität des Verfahrens ergeben sich deshalb keine grundlegenden Unterschiede, sodass insoweit davon ausgegangen werden kann, dass die Empfehlung der Endlagerkommission nicht verfehlt wird.

Nach allem ist davon auszugehen, dass die Empfehlung der Endlagerkommission **anderslautend umgesetzt** worden ist.

11. Empfehlung 5.2.10: Sicherung von Daten zu Dokumentationszwecken

a) Empfehlung der Endlagerkommission

Die Endlagerkommission hat die Einrichtung einer zentralen staatlichen Stelle empfohlen, welche als hauptamtlich mit der Dokumentation befasste Organisation die als notwendig für die Endlagerung identifizierten Daten und Dokumente dauerhaft bewahren soll. Hintergrund ist die Erkenntnis der Endlagerkommission, dass die Dokumentation dieser Daten eine zentrale Sicherheitsmaßnahme für die gesamte Kette der nuklearen Entsorgung und insbesondere für ein Endlager bedeute (S. 63). Die Endlagerkommission verweist insoweit auf Versäumnisse bei der Asse (S. 359). Es sei notwendig, ein institutionelles „Bewusstsein“ für die sicherheitstechnische Bedeutung dieser Datenbestände zu bewahren (S. 63).

Die Endlagerkommission hat weiter Eckpunkte benannt, die nach ihrer Auffassung insoweit zu regeln wären (S. 472):

- „Die Schaffung oder Benennung der zentralen Institution / Organisationseinheit im Bereich der Bundesverwaltung, die die Dokumentation hauptverantwortlich vornimmt.
- Die Regelung der Bereitstellung aller relevanten Informationen an diese Institution / Organisationseinheit durch die derzeitigen Informationsinhaber. Dazu zählt die Festlegung, wer welche Informationen zur Verfügung stellen muss, sowie die Klärung von Zugriffs-, Einsichts- und Eigentumsrechten sowie der Rechte der Institution / Organisationseinheit, etwa zur konkreten Anforderung von bestimmten Informationen.
- Die dauerhafte Sicherstellung der Finanzierung.

- Die Zeitkomponente; hierzu gehören insbesondere der Beginn der Bereitstellungspflicht, Fristen sowie Regelungen zur Dauerhaftigkeit der Datenspeicherung.
- Die Art der Dokumentation als ein aktives Datenbewahren und an-die-nächste-Generation-weitergeben.
- Die Festlegung von mindestens zwei unterschiedlichen, geeigneten Stellen, die die Dokumente aufbewahren.“

Konkret hat die Endlagerkommission folgende Forderungen aufgestellt (S. 472):

- Das Atomgesetz soll um eine verbindliche Regelung ergänzt werden, die den in den Eckpunkten dargestellten Anforderungen Rechnung trägt. Eine entsprechende Regelung wäre grundsätzlich auch im Standortauswahlgesetz vorstellbar. Das Atomgesetz oder auch das geplante Strahlenschutzgesetz wäre aber grundsätzlich besser geeignet, weil das StandAG bereits seinem Zweck nach auf einen endlichen Zeitraum ausgerichtet sei, die Sicherung der Daten aber dauerhaft realisiert werden soll und ihre eigentliche Bedeutung teilweise erst lange nach Abschluss der Standortauswahl erlangt.
- In das Stammgesetz soll eine Verordnungsermächtigung zur Regelung insbesondere der von der zentralen staatlichen Stelle konkret zu erhebenden Daten und Angaben sowie zur näheren Ausgestaltung der Überlassungspflichten aufgenommen werden, um eine flexible Anpassung dieser Elemente an aktuelle Entwicklungen zu ermöglichen.
- Zum Zwecke der Vereinheitlichung und Widerspruchsfreiheit seien Anpassungen bei bereits bestehenden Regelungen im Atomgesetz und in anderen Gesetzen vorzunehmen.

b) Umsetzung in der Formulierungshilfe

In der Formulierungshilfe wird das Anliegen der Endlagerkommission in § 38 aufgegriffen. Die Vorschrift soll folgenden Wortlaut erhalten

„§ 38

Dokumentation, Verordnungsermächtigung

(1) Daten und Dokumente, die für die End- und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle bedeutsam sind oder werden können (Speicherdaten), werden vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit dauerhaft gespeichert.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten zu den Speicherdaten und

zu ihrem Inhalt, Verwendungszweck, Umfang, Übermittlung, Speicherung und Nutzung zu bestimmen. Die Rechtsverordnung soll insbesondere Regelungen enthalten, nach denen die Inhaber von Speicherdaten diese vollständig und kostenfrei dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit oder einer von diesem bestimmten Stelle zur Verfügung stellen. Sie kann eine Regelung enthalten, nach der die Inhaber von Speicherdaten diese über die zuständigen Behörden der Länder der in Satz 2 genannten Behörde oder von dieser bestimmten Stelle zur Verfügung stellen. Zudem soll sie festlegen, wie die dauerhafte Unversehrtheit der Daten gesichert wird.“

In dem Begründungsteil der Formulierungshilfe finden sich zum Teil noch weitergehende Hinweise. Zum Begriff der Speicherdaten wird etwa ausgeführt, es handele sich zum Beispiel um die im Rahmen der Zwischen- und Endlagerung anfallenden Daten und Dokumente zur Beschaffenheit der Abfälle, zu ihrer Verpackung, zu ihrem Standort und zur Standortumgebung. Erwähnt wird auch die Empfehlung der Endlagerkommission, alle Speicherdaten dauerhaft an zwei verschiedenen, mindestens 20 Kilometer voneinander entfernten und datentechnisch miteinander nicht verbundenen Orten zu speichern.

c) **Bewertung**

Die **Verankerung** der von der Endlagerkommission empfohlenen Regelung zur Sicherung von Daten zu Dokumentationszwecken **im Atomgesetz folgt die Formulierungshilfe nicht**.

Mit der Benennung des Bundesamts für kerntechnische Entsorgungssicherheit **wird der Forderung der Endlagerkommission** nach Schaffung oder Benennung einer zentralen Institution bzw. Organisationseinheit im Bereich der Bundesverwaltung, die die Dokumentation hauptverantwortlich vornehmen soll, **grundsätzlich entsprochen**. Dem Kommissionsbericht lässt sich entnehmen, dass auch die Endlagerkommission während der Zwischenlagerung, der Standortsuche und des Betriebs des Endlagers den Betreiber und die zuständige Aufsichtsbehörde als die augenfällig geeigneten Organisationen für die Archivierung ansieht (S. 362).

Allerdings hat die Endlagerkommission großen Wert darauf gelegt, dass eine **separate Organisationseinheit** innerhalb der ausgewählten zentralen Institution im Bereich der Bundesverwaltung für das Betreiben des Archivs und die Archivierung zuständig sein soll, der auch ein aktives Recht auf Forderungen bezüglich der Archivierungsnotwendigkeiten zustehen müsse. Dieser separaten Organisationseinheit soll „sozusagen die Funktion des Kopfes und des Gewissens des Datenerhalts und der Datenweitergabe“ (S. 362) zukommen. In Ansehung der Bedeutung, die die Kommission diesem Aspekt für die Bewahrung eines institutionellen „Bewusstseins“ für die sicherheitstechnische Relevanz

dieser Datenbestände zugemessen hat, sollte dies bereits im Stammgesetz zum Ausdruck gebracht werden. **Die Umsetzung der Empfehlung der Endlagerkommission ist deshalb insoweit nur teilweise erfolgt.**

Die Empfehlungen der Kommission legen zudem großen Wert auf ein „aktives“ Datenbewahren und „an-die-nächste-Generation-weitergeben“ (S. 472). Der Begriff „dauerhaft“ in beiden Absätzen der Formulierungshilfe („dauerhaft gespeichert“, „wie die dauerhafte Unversehrtheit der Daten gesichert wird“) trägt dieser Vorstellung der Endlagerkommission nur unzureichend Rechnung. Der Endlagerkommission kam es auch auf die zukünftige „Lesbarkeit“ und „Zugänglichkeit“ bzw. die „Kette der Weitergabe“ (z.B. „kein Kettenglied darf reißen“, S. 362) an. Dieser Aspekt wird nicht hinreichend in der Formulierungshilfe zum Ausdruck gebracht, **sodass auch insoweit nur eine eingeschränkte Erfüllung der Empfehlungen der Endlagerkommission vorliegt.**

Die Festlegung von mindestens zwei unterschiedlichen, geeigneten Stellen, die die Dokumente aufbewahren, taucht nur in der Begründung zur Formulierungshilfe auf, zählt aber zu den Eckpunkten des Kommissionsberichts (S. 472) und wird auch im Kommissionsbericht erhebliche Bedeutung beigemessen (S. 363). Hintergrund der Forderung sind entsprechende Festlegungen in den Sicherheitsanforderungen 2010. Sie dienen dort der Bewahrung der Integrität des Datenbestandes im Fall eines Verlustes aufgrund unvorhersehbarer Umstände (äußere Einwirkungen o.ä.). In § 38 Abs. 2 Satz 3 Formulierungshilfe wird festgelegt, dass die „dauerhafte Unversehrtheit“ durch die Verordnung gesichert werden muss. Es stellt sich deshalb die Frage, ob der Hinweis auf die Empfehlung in der Begründung der Formulierungshilfe zu § 38 Abs. 2, mindestens zwei unterschiedliche, geeignete Stellen, die die Dokumente aufbewahren, festzulegen, bedeuten soll, dass auf diese Weise die „dauerhafte Unversehrtheit“ gewährleistet werden soll. Dann stellt sich allerdings die Frage, warum dies nicht explizit im Gesetz so festgelegt wird.

Die Endlagerkommission hat konstatiert, dass es Probleme bei den Zugriffs-, Einsichts- und Eigentumsregeln gibt, die einer gesetzlichen Regelung bedürfen (S. 364). Wie die damit angesprochenen Probleme bewältigt werden sollen, beantwortet die Formulierungshilfe nicht.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass die Formulierungshilfe die Empfehlung der Endlagerkommission **Sicherung von Daten zu Dokumentationszwecken nur teilweise umsetzt.**

12. Empfehlung 5.2.11: Verankerung von Sicherheitsanforderungen im Standortauswahlgesetz

a) Empfehlung der Endlagerkommission

Die Endlagerkommission hat im Kommissionsbericht die Empfehlung ausgesprochen, **allgemeine** Sicherheitsanforderungen **unmittelbar im Standortauswahlgesetz** zu verankern und ergänzend dort auch eine Verordnungsermächtigung zur Regelung spezieller im Standortauswahlverfahren relevanten Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle neu zu schaffen (S. 63, 473).

Der Vorschlag, zusätzlich eine Verordnungsermächtigung zur Regelung „spezieller“ im Standortauswahlverfahren relevanten Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle neu zu schaffen, zielt auf eine Dynamisierung der Kriterien nach dem Stand von Wissenschaft und Technik und sieht deshalb eine Überprüfung mindestens alle 10 Jahre vor. Die Verordnung soll unter Beteiligung der Länder und der Öffentlichkeit entstehen und muss spätestens mit Beginn von Schritt 3 der Phase 1 des Standortauswahlverfahrens vorliegen.

b) Umsetzung in der Formulierungshilfe

Die von der Endlagerkommission im Kommissionsbericht geforderte Verankerung **allgemeiner** Sicherheitsanforderungen **unmittelbar im Standortauswahlgesetz** ist in der Formulierungshilfe **nicht umgesetzt**.

Die Formulierungshilfe sieht lediglich in § 37 eine Verordnungsermächtigungen für Sicherheitsanforderungen (Abs. 1) und Sicherheitsuntersuchungen (Abs. 2) vor. Die in der Empfehlung der Endlagerkommission angelegte Unterscheidung zwischen allgemeinen Sicherheitskriterien (die unmittelbar im Gesetz geregelt werden sollten) und spezieller Sicherheitskriterien, haben keinen wie auch immer gearteten Niederschlag in dem vorordnungsrechtlich ansetzenden Regelungsvorschlag gefunden. Es ist allgemein von „Sicherheitsanforderungen für die Endlagerung insbesondere hoch radioaktiver Abfälle“ die Rede.

Die von der Endlagerkommission geforderte Evaluierung der Sicherheitsanforderungen mindestens alle 10 Jahre am Maßstab des Standes von Wissenschaft und Technik ist ebenfalls nicht vorgesehen. Es gibt auch keinen Mechanismus, der eine „Beteiligung der Länder und der Öffentlichkeit“ vorsieht. Im Gegenteil, die Verordnung soll nach der Formulierungshilfe nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

c) **Bewertung**

Der Vorschlag der Endlagerkommission wird in der Formulierungshilfe **nur hinsichtlich der geforderten zusätzlichen Verordnungsermächtigung rudimentär in einer Weise umgesetzt, die einer Nichterfüllung nahekommt**. Die Negierung des von der Endlagerkommission geforderten zweistufigen Modells birgt erheblich Risiken, **die durch die Ausschaltung des Einflusses der Länder und der Öffentlichkeit potenziert werden**. Fehlt es an dem Maßstab präskriptiver allgemeiner Sicherheitsanforderung, verbleibt der Exekutive weiterhin eine weitgehend unlimitierte Möglichkeit, Sicherheitsanforderungen im Ordnungswege örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Auch die Endlagerkommission hat die Notwendigkeit erkannt, den „Kriteriensatz“ über die Laufzeit des Auswahlverfahrens grundsätzlich konstant zu halten, „um Verzerrungen zu vermeiden“ (S. 252). Diese „Funktion“ können gesetzlich fixierte „allgemeine“ Sicherheitskriterien besser erfüllen als eine Ordnungsregelung, die dem Zugriff der Exekutive unterliegt.

13. Empfehlung 5.2.12: Verankerung des Atomausstiegs im Grundgesetz

Die Endlagerkommission hat „dem Gesetzgeber“ empfohlen, die auf Basis von zwei zu diesem Thema eingeholten Gutachten angestellten Erwägungen zur Verankerung des Atomausstiegs im Grundgesetz gründlich zu prüfen und in seine Entscheidung hinsichtlich etwaigen Handlungsbedarfs einzubeziehen (S. 64, S. 481 f.). Sie hat dabei klar gemacht, dass sie in Bezug auf diese „höchst politische Entscheidung“ den Gesetzgeber allerdings nicht präjudizieren will.

Bestrebungen der beteiligten Ressorts oder der Bundesregierung als „Autoren“ der Formulierungshilfe, an den Gesetzgeber die „weiche“ Empfehlung der Endlagerkommission heranzutragen und eine Verankerung des Atomausstiegs im Grundgesetz zu prüfen, sind derzeit nicht zu erkennen.

14. Empfehlung 5.2.13: Neuausrichtung der Endlagerforschung

Die Endlagerkommission hat schließlich eine Neuausrichtung der Endlagerforschung gefordert (S. 64) und dazu inhaltliche Vorschläge unterbreitet.

Ansätze zur Umsetzung dieser Forderung sind in den Formulierungshilfen nicht zu finden.

V. Weitere Abweichungen von Vorstellungen der Endlagerkommission bzw. von StandAG

Die Formulierungshilfe weicht an mehreren weiteren Punkten von den Vorgaben des Kommissionsberichts oder von dem bisherigen StandAG ab.

1. Formulierungshilfe: Standortvorschlag nach §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 1 StandAG durch Vorhabenträger

Im Widerspruch zum derzeit geltenden StandAG sowie dem Vorschlag der Endlagerkommission soll nach §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 1 StandAG der Formulierungshilfe der Standortvorschlag nicht vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, sondern vom Vorhabenträger kommen. Die Endlagerkommission hat sich klar dafür ausgesprochen, dass der Standortvorschlag vom BfE kommen soll und der Vorhabenträger keinen Standort vorschlagen soll (S. 263). Zudem hat die Endlagerkommission einen eigenen Formulierungsvorschlag für die Fassung des § 19 Abs. 1 unterbreitet (S. 451 f).

Kommissionsvorschlag	Formulierungshilfe
(...)	§ 18 Abs. 3 StandAG (3) Der Vorhabenträger übermittelt seinen Standortvorschlag für ein Endlager mit Begründung und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit.
§ 19 Abs. 1 StandAG: Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung <i>schlägt</i> nach einem abschließenden Vergleich mehrerer Standorte auf Grundlage der Kriterien dieses Gesetzes und der durchgeführten Sicherheitsuntersuchungen nach § 18 Absatz 3, des Berichtes nach § 18 Absatz 4 und unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung <i>vor</i> , welches der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist, <i>an dem ein Endlager errichtet werden soll</i> (Standortvorschlag). Der Standortvorschlag muss erwarten lassen, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers gewährleistet ist und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenste-	§ 19 Abs. 1 StandAG: Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit prüft den Vorschlag des Vorhabenträgers einschließlich des zugrunde liegenden Standortvergleichs. Auf Grundlage des Ergebnisses dieser Prüfung und unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens bewertet das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, welches der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist. Der Standortvorschlag muss erwarten lassen, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung des Endlagers nach § 9b Absatz 1a des Atomgesetzes gewährleistet ist und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen-

hen. (...)

stehen. (...).

Nach der Formulierungshilfe „prüft“ das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit nur noch den Vorschlag des Vorhabenträgers und „bewertet“ ihn unter „Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange (...)“. Auch die Möglichkeit einer Abweichung des Standortvorschlags des Vorhabenträgers vom „endgültigen“ des Bundesamtes ist, anders als im derzeit gültigen § 17 Abs. Satz 2 StandAG und in § 17 Abs. 1 Satz 2 Formulierungshilfe, im Rahmen des § 19 Abs. 1 Formulierungshilfe nicht vorgesehen. In § 18 Abs. 3 Formulierungshilfe heißt es zudem, dass der Vorhabenträger „*seinen* Standortvorschlag für ein Endlager“ dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit übermittelt. Das steht im klaren Gegensatz zu den Vorstellungen der Endlagerkommission. **Die Formulierungshilfe steht mit diesem Anliegen der Endlagerkommission ersichtlich nicht im Einklang.**

Gründe für die Abweichung von dem Kommissionsvorschlag sind nicht ersichtlich. Sie ergeben sich auch nicht aus dem Begründungsteil der Formulierungshilfe. Es entsteht der Eindruck, dass nach den Vorstellungen der Formulierungshilfe der Standortvorschlag lediglich nach Art einer „nachvollziehenden Abwägung“ des Standortvorschlags des Vorhabenträgers vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit bestätigt werden soll. Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, dass keine „Regelung“, etwa ein „Rücksprung“, für den Fall normiert wird, dass die Bewertung durch das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit von dem Standortvorschlag des Vorhabenträgers abweicht. Entgegen den Vorstellungen der Endlagerkommission wird dem Vorhabenträger eine deutlich größere Rolle bei der Bestimmung des Standortvorschlags zugewiesen. Aufgabe des BfE soll es grundsätzlich nur noch sein, „die Vorschläge des Vorhabenträgers nach § 14 Absatz 2, § 16 Absatz 3 und § 18 Absatz 3 zu prüfen und hierzu begründete Empfehlungen zu erarbeiten (siehe § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Formulierungshilfe).

2. Formulierungshilfe: Übermittlung des Vorschlags des Vorhabenträgers nach § 17 Abs. 2 StandAG

Die derzeitige Fassung des § 17 StandAG geht davon aus, dass der Auswahlvorschlag für untertägig zu erkundenden Standorte vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit übermittelt wird, während nach der Formulierungshilfe (§ 17 Abs. 2) das BfE lediglich den Vorschlag des Vorhabenträgers mit einer begründeten Empfehlung dem BMU et al. übermitteln soll. Es ist richtig, dass das bisherige Recht (§ 17 Abs.1 StandAG) und auch die Endlagerkommission (S. 263) in dieser Phase grundsätzlich einen Erkundungsvorschlag des Vorhabenträgers vorsieht. Es stellt sich aber die Frage, ob der vom BfE geprüfte und sodann übermittelte Vorschlag noch ein Vorschlag des Vorhabenträgers sein kann.

Gegen die Sinnhaftigkeit eines solchen Verständnisses spricht die Regelung in § 17 Abs. 1 Satz 2 der Formulierungshilfe (ebenso § 17 Abs. 1 Satz 2 StandAG), wonach das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, wenn es vom Standortvorschlag des Vorhabenträgers abweichen will, diesem zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat. Der potentielle Widerspruch, dass das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit offenbar vom Vorschlag des Vorhabenträgers nach dessen Anhörung auf Basis von § 17 Abs. 1 Satz 2 abweichen kann, zugleich aber vorgesehen ist, dass das BfE nach § 17 Abs. 2 lediglich den Vorschlag des Vorhabenträgers mit einer begründeten Empfehlung dem BMU et al. übermittelt, ist nicht nachvollziehbar.

3. Formulierungshilfe: Änderung zum Salzlabor am „bestehenden Erkundungsort“

Bisher heißt es in § 29 Abs. 2 Satz 3 StandAG:

„Der Betrieb eines Salzlabor, insbesondere zur standortunabhängigen Forschung zum Medium Salz als Wirtsgestein, ist ab dem Zeitpunkt nach Satz 1 unzulässig.“

Nunmehr soll es nach der Formulierungshilfe in § 35 Abs. 2 Satz 3 und 4 heißen:

„Der Bund ist für das Bergwerk Gorleben zuständig. Ein Salzlabor im Salzstock Gorleben zur standortunabhängigen Forschung zum Medium Salz als Wirtsgestein wird er nicht betreiben.“

Die Formulierung könnte dahingehend verstanden werden, dass sie Raum für den Betrieb eines Salzlabor durch Dritte lässt. Hintergründe für die beabsichtigte Änderung werden nicht erläutert.

4. Formulierungshilfe: Mindestanforderungen nach § 23 Abs. 3 abweichend umgesetzt

Die Endlagerkommission hat die Forderung aufgestellt, dass der einschlusswirksame Gebirgsbereich mindestens 100 m mächtig sein muss. Bei Gesteinskörpern des Wirtsgesteins Kristallin mit geringerer Mächtigkeit hat sie abweichend hiervon den Nachweis des langzeitigen Einschlusses für den betroffenen Gebirgsbereich bei Vorliegen geringer Gebirgsdurchlässigkeit auch über das sicherheitliche Zusammenwirken des Wirtsgesteins mit geotechnischen und technischen Barrieren als zulässig angesehen (S. 301/302).

Diese Vorgabe wird in § 24 Abs. 4 Nr. 2 der Formulierungshilfe zutreffend umgesetzt. In § 24 Abs. 3 der Formulierungshilfe wird dieser nur auf Kristallin bezogene relativierende Ansatz jedoch aus nicht nachvollziehbaren Gründen

verallgemeinernd auf alle Endlagermedien erweitert. Das steht im Gegensatz zur Kommissionsvorstellung.

5. Formulierungshilfe: Evaluierung des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit durch BfE

Das StandAG hat bisher vorgesehen, dass Verfahren zur Beteiligung „fortentwickelt“ werden und dass sich die Beteiligten über die gesetzlich geregelten Mindestanforderungen hinaus weiterer Beteiligungsformen bedienen können (§ 9 Abs. 4). Weiter sieht § 8 Abs. 4 Satz 2 vor, dass die „Geeignetheit der Beteiligungsformen (..) in angemessenen zeitlichen Abständen zur überprüfen“ ist. Die hier vorgesehene Evaluierung steht im Kontext der Fortentwicklung von Verfahren zur Beteiligung und der Entwicklung weiterer Beteiligungsformen, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen.

In der Formulierungshilfe heißt es jetzt in § 5 Abs. 2 nur noch deutlich schwächer:

„Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit kann das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit evaluieren und Vorschläge hierzu entwickeln.“

Die Evaluierung wird zunächst ins Ermessen des BfE gestellt. Es muss auch bezweifelt werden, dass die Evaluierung des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit durch einen zentralen Akteur des Standortauswahlverfahrens wirklich zielführend sein kann.

Die Endlagerkommission hat – wie bereits ausgeführt wurde – ebenfalls empfohlen, das Standortauswahlverfahren als **lernendes**, dialogorientiertes (§ 5 Abs. 1 Formulierungshilfe) Verfahren auszugestalten, welches auch die **Möglichkeit der Umsteuerung im laufenden Verfahren** (Reversibilität, § 2 Nr. 5 Formulierungshilfe) gewährleisten soll. Auch wenn diese Ziele teilweise Niederschlag in den Begriffsbestimmungen der Formulierungshilfe gefunden haben (§ 2 Nr. 5), fällt der Befund, was die konkrete Umsetzung anbelangt, eher dürrig aus, wie etwa auch § 5 Abs. 2 der Formulierungshilfe zeigt.

VI. Zusammenfassender Überblick über die Ergebnisse

Empfehlungen der Endlagerkommission	Bewertung der Umsetzung in der Formulierungshilfe
1. Empfehlung 5.1: Neue Organisationsstruktur	Nicht Gegenstand der Formulierungshilfe
2. Empfehlung 5.2.1: Rechtsschutz	
a) Rechtsschutz im Rahmen von § 19 StandAG	Zusätzliche Rechtsschutzoption grundsätzlich vorgesehen ; Umsetzung ist anderslautend , unter Weglassung der vorgeschalteten Anhörung sowie unter Hinzufügung eines neuen Inhalts erfolgt
	<ul style="list-style-type: none"> Entfall der Anhörung: in Kommissionsempfehlung nicht vorgesehen
	<ul style="list-style-type: none"> Bindung an Feststellungsbescheid nach §17 Abs. 3 StandAG: neu hinzugefügt In Kommissionsempfehl. nicht vorgesehen
	<ul style="list-style-type: none"> Wording teilweise missverständlich
b) Rechtsschutz im Rahmen von § 17 StandAG	Rechtsschutz grundsätzlich beibehalten ; vorgängige Anhörung entfällt
3. Empfehlung 5.2.2: Erarbeitung eines Konzepts zur frühzeitigen Sicherung von potentiellen Endlagerstandorten	Umgesetzt ; enthält Schwächen
4. Empfehlung 5.2.3: Implementation eines generellen Exportverbots	Nicht umgesetzt
5. Empfehlung 5.2.4: Gesetzliche Regelung der Öffentlichkeitsbeteiligung	
<ul style="list-style-type: none"> Nationales Begleitgremium und Partizipationsbeauftragter 	Unzureichend umgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> <u>Zusammensetzung</u>: 1: 1 umgesetzt <u>Rechte</u>: Nur Akteinsichtsrecht geregelt; Selbstbefassungs- und Beschwerderecht sowie Recht, Fragen an BfG und BfE zu stellen und Antworten einzufordern, fehlen; Recht, Teilnahme und Mitwirkung von Vertretern des BfE zu erzwingen, fehlt <u>Wiss. Unterstützung</u>: weitgehend umgesetzt; Klarstellung erforderlich <u>Empfehlungen an den Gesetzgeber</u>: Nicht umgesetzt, Rückkopplung im Sinne eines lernenden Verfahrens und Reversibilität geschwächt <u>Partizipationsbeauftragter</u>: sinngemäß umgesetzt

<ul style="list-style-type: none"> Fachkonferenz Teilgebiete 	1 : 1 umgesetzt
<ul style="list-style-type: none"> Regionalkonferenzen 	<p>Empfehlungen unzureichend umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Einrichtung und Zusammensetzung</u>: 1:1 umgesetzt - <u>Aufgaben</u>: nur teilweise umgesetzt - <u>Fachliche Begleitung</u>: nicht umgesetzt - <u>Nachprüfungsrecht</u>: engere Frist hinzugefügt - <u>Finanzierung</u>: nicht geregelt
<ul style="list-style-type: none"> Fachkonferenz Rat der Regionen 	Weitgehend 1 : 1 umgesetzt
<ul style="list-style-type: none"> Informationsplattform sowie regionale Informationsbüros 	<p>Nur sehr eingeschränkt umgesetzt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nur wesentliche Unterlagen des BfE und der BEG erfasst - Ausgewogene und umfassende Informationsbasis nicht zu erkennen - Öffentliches Informationsregister nicht umgesetzt
<ul style="list-style-type: none"> Streichung des bisherigen § 10 Abs. 4 S. 2 Stand AG 	1 : 1 umgesetzt
<ul style="list-style-type: none"> Veröffentlichung eines Zwischenberichts zur Identifizierung von Teilgebieten 	1 : 1 umgesetzt
<ul style="list-style-type: none"> Änderungen im Stellungsverfahren 	1 : 1 umgesetzt
6. Empfehlung 5.2.5: Informationszugang öffentlicher Stellen im Standortauswahlverfahren	Teilweise umgesetzt : Es bleibt unklar, wie Daten Privater zugänglich werden können
7. Empfehlung 5.2.6: Recht künftiger Generationen auf Langzeitsicherheit	Umsetzung im Atomgesetz fehlt ; Im StandAG sinngemäß umgesetzt
8. Empfehlung 5.2.7: Umweltprüfungen im Auswahlverfahren	1 : 1 umgesetzt
9. Empfehlung 5.2.8: Standortauswahl und Raumordnung	Regelungsvorschlag nicht nachvollziehbar; Regelungsbedarf teilweise nicht erkennbar; Regelungsvorschlag in § 12 Abs. 2 neu hinzugefügt
10. Empfehlung 5.2.9: Komparatives Verfahren der Standortauswahl	Anderslautend umgesetzt
11. Empfehlung 5.2.10: Sicherung von Daten zu Dokumentationszwecken	Teilweise umgesetzt
12. Empfehlung 5.2.11: Verankerung von Sicherheitsanforderungen im Standortauswahlgesetz	Verankerung allgemeiner Sicherheitskriterien im StandAG nicht umgesetzt ; Vorordnungsermächtigung greift zu kurz
13. Empfehlung 5.2.12: Verankerung des Atomausstiegs im Grundgesetz	Durchführung der empfohlenen Prüfung und Bestrebungen zur Umsetzung nicht erkennbar

14. Empfehlung 5.2.13: Neuausrichtung der Endlagerforschung	Keine Ansätze im Entwurf
Weitere Abweichungen	
1. Formulierungshilfe: Standortvorschlag nach §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 1 StandAG durch Vorhabenträger	Weicht von Kommissionsvorstellung ab und verstärkt Stellung des Vorhabenträgers
2. Formulierungshilfe: Übermittlung des Vorschlags des Vorhabenträgers nach § 17 Abs. 2 StandAG	Weicht vom bisherigen StandAG ab und verstärkt Stellung des Vorhabenträgers
3. Formulierungshilfe: Änderung zum Salzlabor am bestehenden Erkundungsort	Weicht vom bisherigen StandAG ab; Änderung nicht nachvollziehbar
4. Formulierungshilfe: Mindestanforderungen nach § 23 Abs. 3 abweichend umgesetzt	Regelung weicht von Kommissionsempfehlung ab und relativiert Mindestanforderungen
5. Formulierungshilfe: Evaluierung des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit durch BfE	Regelung zu schwach ausgestaltet; Rückkopplung im Sinne eines lernenden Verfahrens und Reversibilität nicht umgesetzt

Rechtsanwalt

Dr. Ulrich Wollenteit